

---

## Wegleitung zur Steuererklärung 2025

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2025 richtig auszufüllen. Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung mit der neuen Online-Deklarationslösung **eTAX AARGAU** auszufüllen. Sie können eTAX AARGAU über unsere Internetseite ([www.ag.ch/etax](http://www.ag.ch/etax)) aufrufen und online ausfüllen.

Falls Sie die Steuererklärung von Hand ausfüllen und Fragen dazu haben oder (weitere) Formulare benötigen, ist Ihnen das **Steueramt Ihrer Wohngemeinde** gerne behilflich.

Wir wünschen uns, dass Sie die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen und mit allen erforderlichen Beilagen fristgerecht einreichen. Sie ersparen sich damit spätere Rückfragen und erleichtern uns die Aufgabe. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

**Steueramt Ihrer Gemeinde / Kantonales Steueramt**

---

### Inhaltsverzeichnis

Neuerungen auf den 1. Januar 2025 .....	4
Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht.....	5
Wer füllt eine Steuererklärung 2025 aus?.....	7
Wie gehen Sie beim Ausfüllen vor? .....	8
Steuererklärung ausfüllen .....	9
Terminprobleme? .....	10
Bezahlen der Kantons- und Gemeindesteuern .....	11
Steuervertretung / Rückfragen .....	11
Weitere Angaben.....	12
<b>Einkünfte im In- und Ausland.....</b>	<b>13</b>
<b>1. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit .....</b>	<b>13</b>
1.1 Haupterwerb.....	13
1.2 Nebenerwerb.....	13
1.3 Weitere Vergütungen .....	13

<b>2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit .....</b>	<b>14</b>
2.1 Einzelperson .....	15
2.2 Personengesellschaft.....	15
2.3 Familienzulagen .....	16
<b>3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen .....</b>	<b>16</b>
<b>4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen .....</b>	<b>17</b>
<b>5. Weitere Einkünfte und Gewinne .....</b>	<b>18</b>
5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Partner/in ....	18
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder .....	19
5.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften.....	19
5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.....	19
5.5 Übrige Einkünfte.....	19
<b>6. Einkünfte aus Liegenschaften inklusive Nutznierung und Wohnrecht .....</b>	<b>19</b>
6.1 Eigenmietwert Eigenheim .....	20
6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen /Einnahmen aus Stromverkauf.....	20
6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte .....	20
6.5–6.7 Liegenschaftsunterhalt.....	21
<b>Abzüge.....</b>	<b>22</b>
<b>10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit .....</b>	<b>22</b>
1. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.....	22
2. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung .....	22
3. Pauschalabzug.....	23
3.1 Homeoffice .....	23
4. Auswärtiger Wochenaufenthalt .....	24
5. Mitgliederbeiträge an Berufsverbände .....	24
6. Auslagen bei Nebenerwerb.....	24
<b>11. Schuldzinsen .....</b>	<b>25</b>
<b>12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen.....</b>	<b>25</b>
12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleile oder an Partner/in .....	25
12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder .....	25
12.3 Rentenleistungen und dauernde Lasten .....	25
<b>13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a.....</b>	<b>25</b>
13.1 Einkäufe Säule 2 .....	25
13.2 Beiträge Säule 3a.....	26
<b>14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.....</b>	<b>27</b>
<b>15. Weitere Abzüge .....</b>	<b>27</b>
15.0 Kinderbetreuungskosten .....	27
15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV, IV und EO .....	27
15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien.....	27
15.3 Freiwillige Leistungen (Spenden).....	28
15.4 Vermögensverwaltungskosten .....	28
15.5 Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten.....	29
15.6 Weitere Abzüge.....	30

<b>16. Sonderabzug für zweitverdienenden Eheteil bzw. Partner/in.....</b>	<b>30</b>
<b>17. Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten .....</b>	<b>30</b>
17.1 Krankheits- und Unfallkosten .....	30
17.2 Behinderungsbedingte Kosten.....	30
<b>18. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten.....</b>	<b>31</b>
<b>19. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge) .....</b>	<b>31</b>
19.1 Kinderabzug pro Kind.....	31
19.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person.....	32
19.3 Invalidenabzug .....	32
19.4 Betreuungsabzug .....	32
<b>24. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen.....</b>	<b>32</b>
<b>Vermögen im In- und Ausland .....</b>	<b>34</b>
<b>20. Bewegliches Vermögen .....</b>	<b>34</b>
20.1 Wertschriften .....	34
20.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle .....	39
20.3 Lebens- und Rentenversicherungen.....	39
20.4 Anteile an unverteilten Erbschaften .....	39
20.5 Private Fahrzeuge.....	39
20.6 Übrige Vermögenswerte .....	39
<b>21. Liegenschaften .....</b>	<b>40</b>
<b>22. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbende.....</b>	<b>40</b>
22.1 Anteile Personengesellschaft.....	40
22.2 Geschäftsaktiven.....	40
<b>34. Total der Schulden .....</b>	<b>41</b>
<b>Direkte Bundessteuer .....</b>	<b>42</b>
<b>Mietwertzuschlag auf kantonalem Eigenmietwert .....</b>	<b>42</b>
<b>Veränderter pauschaler Liegenschaftsunterhalt .....</b>	<b>42</b>
<b>Weitere Abzüge bei der direkten Bundessteuer .....</b>	<b>42</b>
<b>Anhang I: Familienbesteuerung .....</b>	<b>44</b>
1. Gemeinsam steuerpflichtige Personen .....	44
2. Unverheiratete mit Kindern zusammenlebende Personen .....	44
3. Elterntarif bei der direkten Bundessteuer.....	44
4. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen .....	44
<b>Anhang II: Steuerberechnung .....</b>	<b>45</b>
Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern .....	45
Berechnung der direkten Bundessteuer .....	45
<b>Anhang III: Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe .....</b>	<b>46</b>
1. Wer ist ersatzabgabepflichtig? .....	46
2. Wie wird die Ersatzabgabe berechnet? .....	46
<b>Anhang IV: Merkblatt über Abschreibungen .....</b>	<b>47</b>

## Neuerungen auf den 1. Januar 2025

Ab der Steuerperiode 2025 wird die Steuererklärung im Kanton Aargau vollständig digital: Mit der neuen Lösung **eTAX AARGAU** erledigen Sie Ihre Steuererklärung einfach, sicher und direkt im Browser – ohne Installation einer Software. Über 400'000 Steuerpflichtige profitieren von dieser modernen und benutzerfreundlichen Lösung.

### Tabellarische Übersicht

Bereich	Neuerung / Änderung
Leibrentenbesteuerung	Ertragsanteil Leibrente steuerbar (alt: Leibrente zu 40 % steuerbar)
Maximalbeiträge Säule 3a	CHF 7'258 bzw. CHF 36'288 (alt: CHF 7'056 bzw. CHF 35'280)
Versicherungspauschale	CHF 7'200 bzw. CHF 3'600 (alt: CHF 6'800 bzw. CHF 3'400)
Kinderbetreuung	max. CHF 25'000 ohne Kürzung LH-Kosten und pensumsunabhängig (alt: max. CHF 10'000 mit 10 % Kürzung LH-Kosten und pensumsabhängig)
Aus- und Weiterbildungskosten	max. CHF 18'000 (alt: max. CHF 12'000)
Kinderabzüge	CHF 9'300, CHF 10'300, CHF 12'400 (alt: CHF 7'400, CHF 9'500, CHF 11'600)
Unterstützungsabzug	CHF 2'600 (alt: CHF 2'500)
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)	Diese Überbrückungsleistungen sind steuerfrei.
Eigenmietwert-Zuschlag Bund	nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 12.9 % (alt: 16.7%) landwirtschaftliche Grundstücke 0 % (alt: 30 %)
Vermögenssteuertarif	progressiv bis 1.6 Promille (alt: progressiv bis 2.1 Promille)
Gelegenheitsgeschenke	steuerfrei bis CHF 5'000 (alt: bis CHF 2'000)

## **Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht**

### **Geltungsbereich**

Die ordentlichen Steuererklärungsformulare sind auch für eine unterjährige Steuerpflicht zu verwenden. Eine unterjährige Steuerpflicht ist gegeben bei:

- Zuzug aus dem Ausland für das Jahr des Zuzugs

Beispiel: Zuzug aus dem Ausland am 1.7.2025. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.7. bis 31.12.2025 und das Vermögen am 31.12.2025.

- Wegzug ins Ausland für das Jahr des Wegzugs

Beispiel: Wegzug ins Ausland am 30.6.2025. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. bis 30.6.2025 und das Vermögen am 30.6.2025.

- Tod einer Einzelperson für das angebrochene Jahr bis zum Todestag

Beispiel: Tod am 15. Oktober 2025. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. bis 15.10.2025 und das Vermögen am 15.10.2025.

- Tod eines Eheteils für den überlebenden Eheteil ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum Ende des Jahres

Beispiel: Tod des Ehemannes am 30.4.2025 (Ende der gemeinsamen Steuerpflicht der beiden Ehegatten). Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen der Ehegatten vom 1.1. bis 30.4.2025 und das gemeinsame Vermögen am 30.4.2025.

Für die Zeit nach dem Tod muss der überlebende Eheteil eine zweite Steuererklärung ausfüllen. Darin zu deklarieren sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.5.2025 bis 31.12.2025 und das persönliche und ererbte Vermögen am 31.12.2025.

### **Besonderheiten der unterjährigen Steuerpflicht**

Die Steuer wird auf den im massgebenden Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Der Steuersatz (Tarif) wird so festgelegt, wie er sich bei einer ganzjährigen Steuerpflicht ergeben hätte. Dies bedeutet, dass regelmäßig fliessende Einkünfte für die Steuersatzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet werden. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt, jedoch für die Steuersatzbestimmung voll angerechnet. Das Vermögen wird entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewichtet. In der Steuererklärung sind nur die Einkünfte und Aufwendungen im massgebenden Zeitraum zu deklarieren. Die notwendigen Umrechnungen für das steuersatzbestimmende Einkommen sowie die Gewichtung des Vermögens werden automatisch durch die Steuerbehörden vorgenommen. Für detaillierte Veranlagungshinweise wird auf das unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) publizierte Merkblatt "Zeitliche Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht und in besonderen Fällen" verwiesen.

### **Besonderheiten bei Todesfällen**

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dazu gehört auch die Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht.

### **Inventarisierung**

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Von der Erstellung dieses Inventars kann nur in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit (Aktiven von weniger als CHF 25'000) abgesehen werden. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Bei Todesfällen, in denen keine Erbschaftssteuerpflichten bestehen und kein Erbschaftsinventar verlangt wird (insbesondere bei Ehegatten und direkten Nachkommen), kann eine vereinfachte Ausfertigung aufgrund der Angaben in der Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht erfolgen. Eine ordentliche Inventarisierung hat zu erfolgen, wenn zumindest eine erbberechtigte Person erbschaftssteuerpflichtig ist.

### **Verfügungssperre**

Die erbberechtigten Personen und die Verwalter bzw. Verwalterinnen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

### **Erbschaftssteuern**

Das Kantonale Steueramt ist befugt, Erbschaftssteuern zu verfügen, wenn die verstorbene Person

- ihren letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
- ohne Wohnsitz im Kanton über eine im Kanton gelegene Liegenschaft verfügte.

Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

- der andere Ehe teil / eingetragene PartnerIn der verstorbenen Person; die Nachkommen und deren anderer Ehe teil;
- die Eltern der verstorbenen Person;
- Bund, Kanton, Gemeinden, die aargauischen Kirchgemeinden und die aargauischen Landeskirchen;
- Juristische Personen mit besonderer Zweckbestimmung.

Steuerpflichtig ist, wer als erbberechtigte Person den Vermögensanfall tatsächlich erhält. Steuerobjekt bildet das durch Erbgang übertragene Vermögen, oftmals aber auch Versicherungsleistungen, welche nicht direkt dem Nachlass zuzuordnen sind. Bei der Vermögensbewertung ist auf die Vorschriften über die Vermögenssteuer abzustellen.

### **Haftung**

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Hierzu gehören auch die Beiträge, welche ein Ehe teil auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

Für die Steuern und die Erbschaftssteuern der verstorbenen Person sowie für den Betrag, den der bzw. die eingetragene Partner/in aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung erhalten hat, haften neben den Erbberechtigten die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die Steuern bezahlt sind. Die Haftung erstreckt sich nicht auf noch nicht rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern.

## **Bussen bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten**

Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, kann mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft werden. In schweren Fällen oder bei Rückfall beträgt die Busse bis CHF 50'000.

Gebüsst werden können die erbberechtigten Personen, deren Vertreterin bzw. Vertreter, Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker wie auch Drittpersonen. Die Anstiftung und Gehilfenschaft sowie der Versuch der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten sind ebenfalls strafbar.

Wird festgestellt, dass die verstorbene Person in den Vorjahren ihr Einkommen und/oder Vermögen nicht vollständig versteuert hat, besteht die Möglichkeit zur Anmeldung einer vereinfachten Nachbesteuerung. Ein entsprechender Vermerk ist in der vorgesehenen Rubrik auf der ersten Seite der Steuererklärung anzubringen. Rückwirkend für die letzten drei Jahre sind auf einer separaten Aufstellung die entsprechenden Faktoren offenzulegen.

## **Ausschlagung der Erbschaft**

Wer die Erbschaft nicht antreten will, hat spätestens innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme der Erbberechtigung eine entsprechende Erklärung an das zuständige Bezirksgerichtspräsidium zu richten. Werden zuvor bereits Handlungen vorgenommen, welche über die blosse Verwaltung der Erbschaft hinausgehen, wird damit das Recht auf Ausschlagung verwirkt.

Die Ausschlagung zeitigt folgende Wirkungen:

- Schlägt eine von mehreren Erbberechtigten die Erbschaft aus, vererbt sich deren Erbteil, wie wenn die ausschlagende Person den Erbgang gar nicht erlebt hätte.
- Wird die Erbschaft von sämtlichen Erbberechtigten - und auch von den nachfolgenden Erben - ausgeschlagen, so wird der Nachlass durch das Konkursamt liquidiert. Ergibt sich bei der Liquidation ein Überschuss, wird dieser den berechtigten Personen ausgerichtet, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

## **Erforderliche Unterlagen**

Mit der Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien von Eheverträgen;
- Kopien von schriftlichen Teilungsvereinbarungen unter den Erben; Kopien von sämtlichen Lebensversicherungspolicen samt allfälligen Auszahlungsbelegen;
- Belege zu sämtlichen Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie im Schuldenverzeichnis;
- Auflistung allfälliger lebzeitiger Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorempfänge) unter Angabe des Zuwendungsjahres.

Werden Erbverträge und/oder Testamente gefunden, die beim zuständigen Bezirksgericht nicht hinterlegt worden sind, sind diese dem Bezirksgericht unverzüglich zuzustellen.

## **Wer füllt eine Steuererklärung 2025 aus?**

### **Grundsatz**

Eine Steuererklärung 2025 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2025 ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hatten.

Personen, die im Jahre 2025 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2025 im Kanton Aargau Liegenschaftsbesitz oder einen Geschäftsbetrieb, jedoch am 31. Dezember 2025 keinen Wohnsitz hatten, müssen lediglich eine Kopie der Steuererklärung Ihres Wohnsitzkantons einreichen.

### **Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaft**

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2025.

Bei Heirat im Verlauf des Jahres 2025 erfolgt eine gemeinsame Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung 2025 einzureichen.

Bei Scheidung oder Trennung im Verlauf des Jahres 2025 erfolgt eine getrennte Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben beide Personen je eine eigene Steuererklärung 2025 einzureichen.

Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden steuerlich gleich behandelt wie Ehepaare. Sie füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Die Deklaration der Einkünfte und Aufwendungen kann in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Sie werden in den Formularen als «Person 1» und «Person 2» bezeichnet.

### **Wohnsitzverlegung**

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Aargau erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr durch diejenige Gemeinde, in welcher sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2025 befand.

Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2025 befand.

Bei einem Wohnsitzwechsel im gleichen Jahr muss nur eine Steuererklärung ausgefüllt werden: Die Steuererklärung des Wohnsitzkantons am 31. Dezember 2025. Davon ausgenommen sind Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Diese werden im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung Wohnsitz hatte, besteuert.

## **Wie gehen Sie beim Ausfüllen vor?**

### **Vorbereitung**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen des Jahres 2025 vor sich haben. Dazu gehören insbesondere

- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbe);
- Bankbelege für Erträge und Vermögen aus Wertschriften, wie: Steuerauszüge/Depotauszüge der Banken;
  - Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen und Aktien;
  - Gutschriften von Zinsen und Dividenden usw.;
- Quittungen über Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck;
- Bescheinigungen über Renten, Erwerbsausfallentschädigungen usw.;
- Bescheinigungen über Einkäufe in die Säule 2 (berufliche Vorsorge), sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;

- Bescheinigungen über Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge); Belege über Berufskosten;
- Schulden- und Schuldzinsen ausweise;
- Belege über Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten; Unterlagen über Liegenschaftserträge und Liegenschaftsunterhaltskosten; Geschäftsabschlüsse bei selbstständiger Tätigkeit;
- andere Unterlagen, welche für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt werden.

**Falls Sie die vorstehend aufgeführten Belege in Papierform einreichen wollen, dann bitte nur Belegkopien einreichen – keine Originale (Ausnahme Lohnausweis).**

Die eingereichten Belegkopien werden nach dem Einstellen automatisch und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet und können aus diesem Grund nicht retourniert werden.

**Sie erleichtern uns die Arbeit beim Einstellen, wenn Sie die Belegkopien hinter das entsprechende Formular einsortieren.**

### **Steuererklärung ausfüllen**

#### **eTAX AARGAU**

Die wichtigsten Informationen zu eTAX AARGAU finden Sie auf der Seite [www.ag.ch/etax](http://www.ag.ch/etax).

#### **Andere PC-Programme**

Bei Verwendung eines anderen PC-Programmes sind grundsätzlich die Originalformulare zu bedrucken und einzureichen. Ausdrucke auf neutrales Papier werden nur akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind. Die Ausdrucke sind zusammen mit den Belegkopien in den adressierten Original-Steuererklärungsbogen zu legen. Die Seite 4 mit der Erklärung, dass die Formulare vollständig und wahrheitgetreu ausgefüllt wurden, ist zu unterzeichnen (bei Verheiraten und Partnerschaften von beiden Personen). Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse).

#### **Manuelles Ausfüllen der Papierformulare**

Bearbeiten Sie zuerst die Kopien der Steuererklärungsformulare und übertragen Sie anschliessend die definitiven Zahlen auf die Originalformulare. Füllen Sie zuerst die Hilfsblätter (Berufskosten, Renten und Versicherungen, Wertschriftenverzeichnis, Liegenschaftenverzeichnis usw.) aus, und erstellen Sie erst dann das Hauptformular 101.01.

Die Steuererklärung (und allfällige Geschäftsabschlüsse) muss unterzeichnet werden (bei Verheiraten und Partnerschaften von beiden Personen).

Damit die Steuererklärung scantauglich ist und möglichst rationell verarbeitet werden kann, beachten Sie bitte beim Schreiben folgende Hinweise:

- Blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift). Zahlen rechtsbündig in die vorgesehenen Zahlenfelder eintragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern vermeiden.
- Keine 1000er Trennzeichen (') anbringen. Nur ganze Franken (ohne Rappen) eintragen.
- Nicht benötigte Felder leer lassen (keine "0" oder "--" eintragen).

## Terminprobleme?

### Einreichen der Steuererklärung

Reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung mit sämtlichen Beilagen dem zuständigen Gemeindesteueramt gemäss Aufdruck auf der Steuererklärung ein. Je schneller Sie Ihre Steuererklärung einreichen, desto eher kann die Veranlagung mit der definitiven Abrechnung erfolgen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, können Sie in begründeten Fällen ein Gesuch um Fristverlängerung beim Gemeindesteueramt stellen.

### Fristverlängerung übers Internet

Bitte scannen Sie dazu den QR-Code auf Seite 1 Ihrer Steuererklärung / Ihres Steuererklärungsbogens und Sie gelangen automatisch zur Webseite "Fristverlängerungen beantragen". Sie können die Frist auch unter [www.ag.ch/fristerstreckung](http://www.ag.ch/fristerstreckung) beantragen. Dabei benötigen Sie zur Identifikation und Sicherheit Ihre Adressnummer sowie Ihren Zugangscode oder Ihr Geburtsdatum. Den Zugangscode finden Sie auf Seite 1 Ihrer Steuererklärung / Ihres Steuererklärungsbogens in der Mitte links aufgedruckt.

Es gilt folgende Regelung:

- Fristverlängerungsgesuche bis 30. Juni 2026 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 31. März 2026 (unselbstständig Erwerbende, Rentnerinnen und Rentner): Es erfolgen keine Mahnungen vor dem 30. Juni 2026. Entsprechend müssen für Fristverstreckungen bis 30. Juni 2026 keine Gesuche gestellt werden.
- Fristverlängerungsgesuche bis 31. Oktober 2026 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 30. Juni 2026 (selbstständig Erwerbende, Aktionärinnen und Aktionäre von Familiengesellschaften) werden nur beantwortet, wenn sie nicht oder nicht in gewünschtem Umfang bewilligt werden.

### Keine Antwort bedeutet somit Genehmigung des Fristverlängerungsgesuchs.

Darüber hinausgehende Fristverlängerungsgesuche werden bewilligt, wenn sie stichhaltig begründet sind. Der Entscheid - Gutheissung oder Ablehnung - wird in jedem Fall schriftlich mitgeteilt.

### Mahngebühren

Gemäss Beschluss des Grossen Rats werden seit 2019 kostendeckende Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen erhoben.

Auf folgenden Verwaltungshandlungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Verfahrenshandlung	Fälliger Betrag
Erste Mahnung Steuererklärung	CHF 35
Zweite Mahnung Steuererklärung	CHF 50
Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv)	CHF 35
Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv)	CHF 100

## Bezahlen der Kantons- und Gemeindesteuern

### Provisorische Rechnung / definitive Abrechnung

Für das laufende Jahr erhalten Sie immer eine **provisorische Steuerrechnung**. Diese wird auf der Grundlage der letzten Veranlagung erstellt. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt, soweit sie bekannt sind.

Es besteht **kein Einspracherecht gegen die provisorische Steuerrechnung**. Sie kann jedoch nachträglich erhöht oder vermindert werden, wenn sie voraussichtlich wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht. Verwenden Sie dazu das Hilfsformular für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung (Formular 114.05), welches unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) publiziert ist.

Die provisorische Steuerrechnung ist **zahlbar bis Ende Oktober**. Zahlungen vor diesem Zeitpunkt werden verzinst. Beachten Sie, dass auch provisorische Steuerrechnungen betrieben werden können.

Zusammen mit der Steuerveranlagung wird eine **definitive Abrechnung** (Schlussrechnung) erstellt. Mehrbeträge gegenüber der provisorischen Steuerrechnung werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden mit Vergütungszins zurückbezahlt.

Unsere Internetseite [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) enthält eine Excel-Tabelle "Budgetvorlage", die Sie für das Erstellen Ihres persönlichen Budgets verwenden können. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auch bei der Fachstelle Schuldenberatung Aargau- Solothurn unter [www.schulden-ag-so.ch](http://www.schulden-ag-so.ch).

### Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Wir bitten Sie, nebst Ihren Personalien auch die Angaben zu den Berufs- und Familienverhältnissen, Erbschaften, Schenkungen und Kapitalzahlungen sorgfältig und vollständig zu machen. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchzuführen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) benötigen wir zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge und Sorgerecht in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern.

Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Das Feld ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

## Steuervertrittung / Rückfragen

### Eingeschränkte und generelle Vollmacht

Wenn Sie das Feld **Rückfragen in dieser Steuersache ...** ankreuzen und eine Adresse angeben, gilt dies nur für Rückfragen zur vorliegenden Steuererklärung.

Korrespondenzen (z.B. Auflagen), die Veranlagungsverfügung sowie die Steuerrechnung und die nächstfolgende Steuererklärung werden an Sie persönlich zugestellt.

Wenn Sie das Feld **Eingeschränkte Vollmacht ...** ankreuzen und eine Vertretungsadresse einsetzen, gilt dies gegenüber den Steuerbehörden als eingeschränkte Vollmachterteilung für das Steuerveranlagungs- und Einspracheverfahren aller offener und künftiger Steuerperioden **bis zum Widerrief**. Korrespondenzen (z.B. Aktennachforderungen) und eine Kopie der Veranlagungsverfügung werden der Vertreterin bzw. dem Vertreter zugestellt. Die Veranlagungsverfügung, die Steuerrechnung sowie die nächstjährigen Steuererklärungsformulare werden demgegenüber direkt **an Sie persönlich zugestellt**. Im Rechtsmittelverfahren kann eine Vertretungsvollmacht verlangt werden.

Wenn Sie eine **generelle Vollmachterteilung** an eine Vertreterin oder einen Vertreter wünschen, bitten wir Sie um Einreichung einer schriftlichen Vollmacht, soweit eine solche nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurde.

## Weitere Angaben

### **Erbschaften und Schenkungen**

Aufzuführen sind sämtliche im laufenden Steuerjahr erhaltenen Erbanfälle und erworbenen Ansprüche aus unverteilten Erbschaften. Zu deklarieren sind ferner alle erhaltenen oder von Ihnen ausgerichteten Erbvorbezüge und Schenkungen.

Nicht deklarieren müssen Sie Geschenke, die bei einer Gelegenheit wie Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit, Prüfungserfolg oder Taufe ausgerichtet werden und den Wert von jeweils CHF 5'000 nicht übersteigen (**Gelegenheitsgeschenke**).

Anzugeben sind Namen und Adresse der ausrichtenden bzw. empfangenden Person sowie der Verwandtschaftsgrad.

Vermögenszugänge aus Erbschaft oder Schenkung unterliegen nicht der Einkommenssteuer, sondern den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Vermögensanfälle, welche die steuerpflichtige Person vom anderen Ehepartner oder von den Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern oder den eigenen Kindern erhalten haben, sind steuerfrei.

Die Erbschaften und Schenkungen sind auch zu deklarieren, wenn sie keine Erbschafts- und Schenkungssteuern auslösen. Mit Ihren Angaben zu diesen Erbschaften und Schenkungen lassen sich Vermögenszunahmen oder Vermögensabnahmen erklären, und sie verhindern unnötige Rückfragen durch das Gemeindesteueramt.

### **Lotteriegewinne**

Aufzuführen sind die erzielten Gewinne aus Lotterien und weiteren Geldspielen. Mit Ihrer Deklaration lassen sich Vermögenszunahmen erklären und sie verhindert unnötige Rückfragen durch das Gemeindesteueramt.

### **Kapitalzahlungen aus Vorsorge und Versicherung**

Kapitalzahlungen sind zu deklarieren und mit Bescheinigungen auszuweisen. Vorsorgeleistungen (z. B. aus der beruflichen Vorsorge Säule 2 und der gebundenen Vorsorge Säule 3a) werden mit einer **getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz von 30 % des Tarifs** erfasst. Der Minimalsatz beträgt 1 % der einfachen Steuer (100 %).

Bei der direkten Bundessteuer wird auf Vorsorgeleistungen eine Jahressteuer zu einem Fünftel des Tarifs berechnet.

Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a sowie die Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter an allein stehende Personen oder gemeinsam steuerpflichtige Personen werden addiert und zusammen versteuert.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind auch Kapitalzahlungen, die Sie vor dem Zuzug erhalten und bereits versteuert haben, zu deklarieren.

### **Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen**

In dieser Rubrik können bisher nicht versteuerte Einkommens- und Vermögensbestandteile zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Wir bitten Sie, bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte (ab Bemessungsjahr 2015) mit den entsprechenden jährlichen Beträgen aufzulisten und zu belegen.

## Einkünfte im In- und Ausland

### 1. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

#### 1.1 Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, ohne Rücksicht auf Ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Dazu gehören insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- Als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüber stehen;
- Naturalleistungen wie Kost und Logis usw.;
- Gehaltsnebenleistungen wie private Nutzung eines Geschäftsautos usw.;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien oder -optionen usw.);
- Vom Arbeitgebenden direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind durch **Lohnausweis** lückenlos zu belegen. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind. In der Steuererklärung einzutragen ist der **Nettolohn**.

Wurde während eines bestimmten Zeitabschnittes weder ein Erwerbs- noch ein Erwerbsersatzekommen erzielt, sind die Gründe darzulegen.

#### 1.2 Nebenerwerb

Anzugeben sind **sämtliche Nebeneinkünfte** aus unselbstständiger Tätigkeit wie z. B. Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Hauswart- und Reinigungsarbeiten.

Der **Nebenerwerb ist genau zu bezeichnen und zu belegen**.

#### 1.3 Weitere Vergütungen

Hier sind alle in den vorangegangenen Ziffern nicht ausgewiesenen Vergütungen auszuweisen. Zu deklarieren sind z. B. Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für die Leitung von Vereinen.

**Steuerfrei** sind der Feuerwehrsold (bis max. CHF 10'000), Militär- und Zivilschutzsold, nicht aber der Erwerbsersatz.

Lohnzahlungen von einem Arbeitgeber, welcher die Sozialversicherungsleistungen und die Steuern über **das vereinfachte Abrechnungsverfahren** abgewickelt hat, sind in der Vorspalte mit dem ausbezahnten Betrag unter Angabe des Arbeitgebers zu deklarieren. Diese Lohnzahlungen werden bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nichtmehr berücksichtigt, da die Steuern bereits im Quellensteuerverfahren abgerechnet worden sind.

### **Mehr zum Thema**

Die themenbezogenen Merkblätter, Informationen / Übersichten sowie Formulare zu den Ziffern 1.1–1.3 sind unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern** > **Einkommenssteuer** publiziert.

Die Einkommenssteuertarife sind unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Steuern berechnen** publiziert.

## **2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**

### **Allgemeine Ausführungen**

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie- oder Gewerbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit als **Haupt- oder Nebenerwerb** ausgeübt wird.

Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche über die Vermögensverwaltung hinausgeht(gewerbsmässiger Wertschriften- oder Liegenschaftshandel).

Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit können auch auf oder überdigitale Handels- oder Social-Media-Plattformen erzielte Einnahmen gehören (z. B. Amazon, Ebay, Uber, Renovero, Youtube, Spotify, Facebook, Instagram, Onlyfans, Twitch und weitere).

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihre **Einnahmen, Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden vollständig aufzuzeichnen**. Aufzeichnungspflichtig sind generell alle selbstständig Erwerbenden, auch solche mit Roheinnahmen unter CHF 100'000 jährlich.

Für die **Aufzeichnungen** gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch);
- Vollständige Aufstellungen über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen(Iventare), ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postkonto usw.) sowie sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres;
- Von grosser Bedeutung ist bei der erstmaligen Eröffnung einer Buchhaltung die Erstellung einer vollständigen und richtig bewerteten (Verkehrswert im Zeitpunkt der Eröffnung) Eingangsbilanz. Darin sind alle geschäftlichen Aktiven und Passiven aufzunehmen. Die Einangsbilanz muss einem erstmals erstellten Jahresabschlussbeigelegt werden.

**Urkunden und sonstige Belege**, die mit der selbstständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Schriftstücke, Einkaufsfakturen, Kopien ausgestellter Rechnungen, Kontokorrentabrechnungen und Auszüge von Kreditinstituten, Postbelege, Quittungen aller Art usw.) **müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden**.

Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der **im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre(s)**.

### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Hinweise betreffend Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht von Einzelunternehmen und Personengesellschaften" zu Ziffer 2 ist unter [> Alles zu Steuern > Einkommenssteuer](http://www.ag.ch/steuern) publiziert.

## 2.1 Einzelperson

Der **Fragebogen für selbstständig Erwerbende** (in eTAX AARGAU enthalten) ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, soweit die betreffenden Angaben nicht aus den Geschäftsabschlüssen ersichtlich sind.

Mit der Steuererklärung einzureichen sind:

- Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
- Kopien des Privatkontos (woraus Privatbezüge und -einlagen, verbuchte Privat- und Geschäftanteile ersichtlich sind);
- Abschreibungstabellen.

### Mehr zum Thema

Folgende Formulare zu Ziffer 2.1 sind unter [> Alles zu Steuern > Einkommenssteuer](http://www.ag.ch/steuern) publiziert:

- Fragebogen für selbstständig Erwerbende (Formular 101.08)
- Fragebogen Kapitalgewinne (Formular 101.09)
- Fragebogen für Landwirte (Formular 101.10)
- Fragebogen Kapitalgewinne Landwirtschaft (Excel-Vorlage)

## 2.2 Personengesellschaft

Die Anteile am Einkommen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften ist anhand der Jahresrechnung zu bescheinigen. Folgende Punkte sind mindestens in der Jahresrechnung auszuweisen:

- Anteil Gewinn pro Gesellschafter
- verbuchter Eigenlohn pro Gesellschafter
- Zinsen auf Kapitaleinlagen (Eigenkapital), Darlehen oder Kontokorrenten
- --persönliche Beiträge an die berufliche Vorsorge inkl. verbuchtem Anteil
- persönliche Familienzulagen

Ohne die entsprechenden Angaben ist der Fragebogen "Kollektiv- und Kommanditgesellschaften" auszufüllen.

### Mehr zum Thema

Folgendes Formular zu Ziffer 2.2 ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern > Einkommenssteuer** publiziert:

- Fragebogen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Das Einkommen aus **einfachen Gesellschaften** ist anteilmässig zu deklarieren. Die entsprechenden Aufstellungen oder Bilanzen und Erfolgsrechnungen sind beizulegen.

### 2.3 Familienzulagen

Die erhaltenen Familienzulagen stellen steuerbares Einkommen dar und sind zu deklarieren, soweit sie nicht bereits im Geschäftsabschluss als Ertrag verbucht wurden.

## 3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

### Steuerbare Renten

Die Renten sind wie folgt steuerbar:

Berechnung	Rententyp
zu 100 %	<b>AHV-Renten</b> und <b>IV-Renten</b> (ordentliche, ausserordentliche und Zusatzrenten sowie Rentennachzahlungen) und gleichgestellte Renten wie beispielsweise Renten der DBVA (Deutsche Bundesversicherungsanstalt), der INP DAI (italienische staatliche AHV/IV) oder Renten aus den USA gemäss Social Security Act (letztere sind nur zu 2/3 steuerbar)
steuerfrei	kantonale <b>Ergänzungsleistungen</b> zur AHV und IV, <b>Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose</b> (ÜLG), <b>Hilflosenentschädigungen</b> und <b>Kostenbeiträge der IV</b> für medizinische und berufliche Eingliederungsmaßnahmen sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte
zu 80 %	<b>Renten aus der Pensionskasse</b> (Säule 2), wenn die Rente aus einem vor dem 01.01.1987 begründeten Vorsorgeverhältnis stammt, mindestens 20 % der Einlagen, Beiträge und Prämien von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind und die Rente vor dem 01.01.2002 zu laufen begann
zu 100 %	alle übrigen Renten aus der Pensionskasse (Säule 2)
zu 100 %	Renten aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)
Ertragsanteil	<b>Leibrenten</b> aus privaten Versicherungen und <b>Verpfändung</b> (neu ist die Leibrente nicht zu 40 % steuerbar, sondern nur der <b>Ertragsanteil</b> der Leibrente)
zu 100 %	<b>Leibrenten</b> , die auf einen Rentenkauf aus unversteuerten Leistungen der Säulen 2, 3a oder 3b zurückgehen und die Rente bereits nach altem Recht volumnäglich der Einkommenssteuer unterlag (§ 23 lit. k des Steuergesetzes vom 13.12.1983)
zu 100 %	Renten und Ersatzeinkünfte der <b>Militärversicherung</b>
steuerfrei	Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 01.01.1994 zu laufen begannen sowie Integritätsschadensrenten, Genugtuungsleistungen sowie Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen) der Militärversicherung

Berechnung	Rententyp
zu 100 %	Renten der <b>SUVA</b> und andere Renten aus der <b>Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung</b> , Renten aus <b>Risikoversicherungen</b>
zu 100 %	alle übrigen Renten (z. B. von den Arbeitgebenden ausgerichtete Renten oder Erwerbsausfallrenten)

**Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist nur der steuerbare Teilbetrag in der Hauptkolonne einzusetzen.**

Für die **Erwerbsausfallentschädigungen** und **Sozialzulagen** gilt Folgendes:

- Als Erwerbsausfallentschädigung zu 100 % steuerbar sind die **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**. Sie sind insoweit zu deklarieren, als sie im Lohnausweis nicht ausgewiesen sind.
- Zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen stellen auch die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär-, Feuerwehrdienst und Zivilschutz sowie die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung dar. Bei Auszahlung an den Arbeitgebenden sind die ausgerichteten Vergütungen im Lohnausweis enthalten.
- Zu 100 % steuerbar sind ferner **Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtversicherungen**, soweit sie nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden. Die **übrigen Leistungen** aus den aufgeführten Versicherungen sind nur insoweit anzugeben, als sie die von den Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen. Entsprechende **Bescheinigungen sind beizubringen**.

#### 4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Einkommen aus Wertschriften sind alle **Zinsen** und **Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen** anzugeben. Bei Produkten, welche nicht eindeutig als Produkte ohne steuerbaren Ertrag identifizierbar sind, erfolgt eine ermessensweise Ertragsfestsetzung.

**Gewinne aus Geldspielen** sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Sie werden steuerlich wie folgt behandelt:

- Gewinne, die in konzessionierten Spielbanken erzielt werden, sind steuerfrei, sofern sie nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.
- Einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten usw.) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankensystemen sind ab CHF 1 Million steuerbar.
- Einzelne Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, sofern sie nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind.
- Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen (Gratiswettbewerbe usw.), sind steuerfrei, sofern sie die Grenze von CHF 1'000 nicht übersteigen.
- Gewinne aus ausländischen Geldspielen (Casino, Lotterien usw.) sind vollumfänglich steuerbar.
- Gewinne aus privaten Geldspielen sind vollumfänglich steuerbar.

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, werden 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die vom Online-Spielkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000 abgezogen.

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden privilegiert zu 50 % besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Zur Geltendmachung der reduzierten Besteuerung sind die betreffenden Positionen in der Vorspalte des Wertschriftenverzeichnisses mit "D" zu bezeichnen und es ist das Formular Dividendenentlastung auszufüllen.

Das **Wertschriftenverzeichnis** dient gleichzeitig als **Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer**.

- Das Wertschriftenverzeichnis muss **scantauglich** sein (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse). Bei ungenügendem Platz kann das **Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ausgefüllt werden.
- **Mangelhafte Auszahlungsadressen** sowie nicht korrekt ausgefüllte Rückerstattungsanträge führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung des Verrechnungssteuerguthabens. Bitte das für die Auszahladresse vorgesehene Feld auf dem Wertschriftenverzeichnis vollständig ausfüllen. Sofern Sie die Rückerstattung auf ein neues Bank- oder Postkonto wünschen, ist die Angabe des Inhabers oder der Inhaberin des Kontos sowie die **IBAN-Nummer** zwingend notwendig.
- Auch bei **Lotteriegewinnen** ist nur eine **Kopie des Gewinnbelegs** beizulegen. Die separate Einforderung und Prüfung durch das Kantonale Steueramt bleiben vorbehalten. Verrechnungssteuerguthaben, die zur Hauptsache auf Lotteriegewinne zurückzuführen sind, werden zur Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern an die Finanzverwaltung der zuständigen Gemeinde überwiesen.
- Als **Grabfonds** anerkannt und steuerfrei sind für den Grabunterhalt angelegte Bankkonti mit einen Bestand bis zu CHF 6'000 (für ein Einzelgrab). Die daraus resultierenden Erträge sind in der Regel nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie den Betrag von CHF 200 nicht übersteigen. Sofern trotzdem eine Verrechnungssteuer belastet wurde, kann diese zurückgefördert werden, indem die verwaltende Person Bestand und Ertrag mit dem Vermerk «Grabfonds» und unter Beilage des Zinsbeleges in Rubrik A des persönlichen Wertschriftenverzeichnisses aufführt und in Rubrik B wieder in Abzug bringt.

#### Mehr zum Thema

Folgende Formulare zu Ziffer 4 sind unter [> Alles zu Steuern > Verrechnungssteuer](http://www.ag.ch/steuern) publiziert:

- Beiblatt zu Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 101.05a)
- Dividendenentlastung (Formular 101.20)

## 5. Weitere Einkünfte und Gewinne

### 5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Partner/in

Unter diese Ziffer sind die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner bezahlten Unterhaltsbeiträge in Rentenform (Alimente) einzutragen. Erhaltene Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen sind nicht steuerbar.

Wurden die Unterhaltsbeiträge ausnahmsweise für Ehe teil und Kinder gesamthaft zugesprochen, erfolgt nachstehende Aufteilung:

Anzahl Kinder	Ehe teil	Kind/Kinder
bei 1 Kind	2/3	1/3
bei 2 Kindern	1/2	1/2
bei 3 Kindern	2/5	3/5
bei 4 und mehr Kindern	1/3	2/3

## 5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch **die für minderjährige Kinder erhaltenen Unterhaltsbeiträge** (Kinderalimente).

Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind die Alimente, welche ab dem folgenden Monat nach dem 18. Geburtstag des Kindes bezahlt worden sind.

## 5.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilten Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen.

Falls auf der unverteilten Erbschaft Erträge angefallen sind, auf welchen die Verrechnungssteuer erhoben wurde, kann jede erbberechtigte Person die Verrechnungssteuer auf ihren Anteil durch entsprechende Deklaration auf dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückfordern.

## 5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die **anstelle** von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden. Als solche gelten z. B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit.

Nicht unter diese Ziffer fallen die Vorsorgeleistungen, welche einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen (z. B. Kapitalzahlungen aus beruflicher oder gebundener Vorsorge).

## 5.5 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte zu deklarieren, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie **Provisionen, Erträge aus Patenten und Lizenzen** oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

# 6. Einkünfte aus Liegenschaften inklusive Nutzniessung und Wohnrecht

## Allgemeine Ausführungen

Die Einkünfte (Ziffern 6.1 – 6.3) und die Unterhaltskosten (Ziffern 6.5 – 6.7) können entweder direkt in der Steuererklärung eingetragen werden oder es kann zuerst das Liegenschaftsverzeichnis ausgefüllt und sodann das Total der Einkünfte in die Ziffer 6.4 und das Total der Unterhaltskosten in die Ziffer 6.8 übertragen werden. Das Ausfüllen des Liegenschaftsverzeichnisses wird insbesondere bei mehreren Liegenschaften empfohlen.

## 6.1 Eigenmietwert Eigenheim

Bei selbst bewohnten Eigenheimen stellt der **Wert der Eigennutzung** (Eigenmietwert)steuerbares Einkommen dar. Einzusetzen sind die Eigenmietwerte gemäss aktueller Schätzung.

Für nicht vermietete Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen ist auch dann der volle Eigenmietwert einzusetzen, wenn sie nur sporadisch genutzt werden. Bei Liegenschaften in einem anderen Kanton sind die dort geschätzten Werte anzugeben.

**Nutniessung** an einer Liegenschaft wird steuerlich wie Eigentum behandelt. Nutniessungsberechtigte versteuern deshalb den Eigenmietwert.

Ebenfalls den Eigenmietwert versteuern müssen Personen, denen ein **unentgeltliches Wohnrecht** eingeräumt wurde.

### Mehr zum Thema

Informationen zur Allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften auf 1. Januar 2025 sind unter [www.ag.ch/anb25](http://www.ag.ch/anb25) publiziert.

## 6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen /Einnahmen aus Stromverkauf

### Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen**. Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhauseinigung sind nur steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Wird keine **Nebenkostenabrechnung** gegenüber der Mieterschaft gemacht, sind die Bruttomietzinseinnahmen abzüglich die effektiven Nebenkosten als Mietrohertrag steuerbar.

### Einnahmen aus Stromverkauf

Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) respektive Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsanteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Die Gutschrift für die gesamte Energiemenge, welche an das Netz abgegeben wird, stellt steuerpflichtiges Einkommen dar. Ein Abzug für später aus dem Netz zugekauften Strom für den Eigenbedarf kann nicht vorgenommen werden. Soweit der Strom aus einer eigenen Photovoltaikanlage direkt und zeitgleich selber konsumiert wird, erfolgt keine Besteuerung.

### Vermietung möblierter Ferienwohnungen

Von den Bruttoeinnahmen aus der Vermietung möblierter Ferienwohnungen sind nur 4/5 anzugeben (wenn die vermittelnde Person auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat, nur 2/3). Damit wird der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung getragen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Liegenschaftsbuchhaltung.

## 6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte

Steuerbar sind auch **alle übrigen Einkünfte aus Liegenschaften**, die unter den beiden obigen Ziffern nicht ausgewiesen worden sind (z. B. Baurechtszinsen und Zinszuschüsse). Einzusetzen sind die Bruttoeinnahmen.

## 6.5–6.7 Liegenschaftsunterhalt

Für jede Liegenschaft des Privatvermögens kann zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens können nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden.

### Pauschalabzug

Die Pauschalbeträge sind wie folgt festgesetzt:

- **10 %** des gesamten Mietrohertrags oder Eigenmietwerts für Gebäude, die am 01.01.2025 bis und mit 10 Jahre alt sind;
- **20 %** des gesamten Mietrohertrags oder Eigenmietwerts für Gebäude, die am 01.01.2025 über 10 Jahre alt sind.

### Effektive Kosten

Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften **abziehbar** sind grundsätzlich nur die **werterhalgenden Aufwendungen**.

Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind die **Investitionen**, die dem **Energiesparen** und dem **Umweltschutz** dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Abziehbar sind ferner die Kosten **denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Kein Abzug wird auf subventionierte oder von Dritten (z. B. Versicherungen) getragenen Arbeiten gewährt.

Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an energetische Sanierungen von Liegenschaften (Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen, nationales Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen usw.) sind von den ausgewiesenen Kosten in Abzug zu bringen.

Generell **nicht abziehbar** sind die **wertvermehrenden Aufwendungen** (mit Ausnahme der Aufwendungen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen).

Seit dem 01.01.2020 können Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden konnten. Dasselbe gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Bei **Geltendmachung von Rückbaukosten** im Hinblick auf einen Ersatzneubau muss das Hilfsformular "Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau" vollständig ausgefüllt und der Steuererklärung beigelegt werden.

Für die **Übertragung auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden** von Investitionskosten, die beim Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, muss das Hilfsformular "Übertragung von Liegenschaftskosten auf Folgeperiode" ausgefüllt und mit der Steuererklärung eingereicht werden.

#### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Liegenschaftsunterhalt (LUK)" ist unter [<www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **Alles zu Steuern > Grundstückschätzung / Liegenschaften** publiziert. Folgende Formulare sind unter [<www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **Steuererklärung einreichen** publiziert.

- Übertragung von Liegenschaftskosten auf Folgeperiode
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

## Abzüge

### 10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit

#### Grundsätzliches

Als Berufskosten abziehbar sind die zur Erzielung des Einkommens unmittelbar notwendigen Auslagen, soweit sie nicht von den Arbeitgebenden getragen werden.

#### 1. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Aufgrund der FABI-Beschränkung können Fahrtkosten bis maximal CHF 7'000 (Kanton) bzw. CHF 3'300 (Bund, Stand 01.01.2025) abgezogen werden.

Für die Kosten der Fahrt zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte können in Abzug gebracht werden:

- bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Tram, Bus usw.): die **tatsächlichen Kosten**, in der Regel Streckenabonnemente;
- bei Benützung eines eigenen Fahrrads oder Kleinmotorrads bis 50 cm<sup>3</sup>: im Jahr **pauschal CHF 700**;
- bei ständiger Benützung eines Motorrads oder Autos: die **Abonnementskosten** des öffentlichen Verkehrsmittels.

**Ausnahmsweise** können die Kosten für die Benützung des privaten Autos oder Motorrads geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Auto oder Motorrad tatsächlich für den Arbeitsweg benützt wird und einer der nachfolgenden Gründe gegeben ist:

- Es fehlt ein öffentliches Verkehrsmittel oder es steht bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung.
- **Unzumutbarkeit** der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, insbesondere bei **Zeitersparnis** von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des privaten Autos;
- **berufliches Erfordernis**: Das private Motorfahrzeug wird auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort werden keine Entschädigung ausgerichtet (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- **gesundheitliche Gründe**: Die steuerpflichtige Person ist infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist beizulegen)

Bei **Benützung des privaten Autos** beträgt der Abzug CHF 0.70 pro km und bei einem Motorrad sind es CHF 0.40 pro km.

**Kein Abzug** kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis Feld F angekreuzt ist.

Für die **Hin- und Rückfahrt über Mittag** können als Arbeitswegkosten höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung in Abzug gebracht werden.

#### 2. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

**Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten.** Sofern aus beruflichen Gründen die Dauer der Arbeitspause eine Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn im Lohnausweis Feld G angekreuzt ist, nachdem die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und der steuerpflichtigen Person trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;
- wenn die Verpflegung voll zu Lasten der steuerpflichtigen Person geht, pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200;
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nacharbeit, pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nacharbeit im Jahr CHF 3'200. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die **vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert** werden.

Unabhängig von der Dauer der selbstgewählten Mittagspause ist bei flexiblen Arbeitszeiten und kurzem Arbeitsweg die Einnahme der Hauptmahlzeit zuhause zumutbar und es können keine Mehrkosten für die Mittagsverpflegung in Abzug gebracht werden.

### **3. Pauschalabzug**

Zur Abgeltung der allgemeinen Berufskosten des Haupterwerbs wird ein Pauschalabzug von 3% des Nettolohns gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000.

Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten:

- Kosten für Berufswerkzeuge (inkl. Informatikhilfsmittel),
- Fachliteratur;
- privates Arbeitszimmer;
- Berufskleider;
- besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss;
- Kosten der Schwerarbeit.

Wer geltend macht, dass die tatsächlichen Auslagen die anrechenbare Pauschale übersteigen, muss die Berufskosten in vollem Umfang nachweisen. Mit der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen inklusive der entsprechenden Belege einzureichen.

#### **3.1 Homeoffice**

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn regelmäßig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Für die Berechnung des Mietanteils eines Arbeitszimmers wird der prozentuale Anteil der Zimmeranzahl der beruflich genutzten Räume an der gesamten Zimmeranzahl des Hauses oder der Wohnung ermittelt. Im selben Verhältnis wird die Eigenmiete oder der Mietzins aufgeteilt. Liegt ein Mietvertrag vor, wird der Mietzins durch die Zimmeranzahl plus zwei (für die Küche und das Bad) geteilt. Für die Nebenkosten eines Arbeitszimmers (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) können CHF 30 pro m<sup>2</sup> pro Jahr in Abzug gebracht werden.

Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100 % beträgt.

Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

### **Beispiel**

In einer 4.5-Zimmerwohnung wird ein Büro hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt. Die Jahresmiete beträgt CHF 24'000 inklusive Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (3 % vom Nettolohn) liegt bei CHF 3'800.

Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug beträgt CHF 3'692 (CHF 24'000 : 6.5 Zimmer). Die effektiven übrigen Berufskosten liegen damit unter dem Pauschalabzug. Es wird der Pauschalabzug gewährt.

### **4. Auswärtiger Wochenaufenthalt**

Wer infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur über das Wochenende nach Hause zurückkehren kann (Wochenaufenthalt am Arbeitsort), ist berechtigt, die beruflich notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Unterkunft sowie die Kosten für die wöchentliche Heimfahrt (Kanton: maximal CHF 7'000 / Bund: maximal CHF 3'300, Stand 01.01.2025) in Abzug zu bringen.

Als beruflich notwendig werden in der Regel nur die Kosten für ein Zimmer (nicht für eine ganze Wohnung) anerkannt. Bei Miete einer Wohnung darf nur der anteilige Mietzins für ein Zimmer in Abzug gebracht werden.

### **5. Mitgliederbeiträge an Berufsverbände**

Der maximale Abzug beträgt – auch bei Mitgliedschaft in mehreren Organisationen – CHF 300 pro Jahr. Die Zahlungen sind anhand einer **Aufstellung mit Kopien der Zahlungsbelege** nachzuweisen.

### **6. Auslagen bei Nebenerwerb**

Bei **gelegentlich ausgeübtem Nebenerwerb** können ohne besonderen Nachweis 20 % der Einkünfte inkl. Spesen, mindestens CHF 800, höchstens CHF 2'400 pro Jahr, abgezogen werden. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese volumäglich nachzuweisen. Betragen die Einkünfte weniger als CHF 800 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden. Soweit Spesen den Charakter von Berufskostenersatz haben (z. B. Beiträge an Büro-Infrastruktur oder Vergütung für die Zurücklegung des Arbeitswegs), sind diese Spesen bei der Festlegung des Bruttoeinkommens dazuzurechnen. Soweit Spesen Auslagenersatz darstellen (z. B. Zahlungen für Aussendienstfahrten), sind diese Spesen nicht dazuzurechnen.

Bei **regelmässig ausgeübtem Nebenerwerb**, welcher zeitlich 20 % bzw. besoldungsmässig 30 % eines Vollpensums übersteigt, kommt die Berufskostenpauschale (Pauschalabzug, siehe Ziffer 3) zur Anwendung.

Auf **Vergütungen an Mitglieder** des Grossen Rates oder einer kantonalen, Bezirks-, kommunalen oder Kirchenbehörde oder Kommission, die ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, beträgt der pauschale Gewinnungskostenabzug 20 % des Totals aller Bezüge (ohne Spesen). Der Abzug beträgt für alle Mandate zusammengerechnet mindestens CHF 2'400, höchstens CHF 3'600 pro Jahr. Betragen die Einkünfte weniger als CHF 2'400 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

## 11. Schuldzinsen

**Abzugsfähig** sind die im Steuerjahr fällig gewordenen Schuldzinsen. Die Zinsquittungen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

**Nicht abzugsfähig** sind:

- Amortisationsraten (Kapitalrückzahlungen);
- Leasingraten (Mietzinsen);
- Eigenkapitalzinsen (Zins für das in eigenen Grundstücken oder Betrieben investierte Eigenkapital).

Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der Vermögenserträge (Ziffern 4 und 6.4 der Steuererklärung) und weiteren CHF 50'000 beschränkt. Schuldzinsen, die in der Erfolgsrechnung oder in anderen Einkommensberechnungen schon berücksichtigt worden sind, dürfen hier nicht nochmals eingesetzt werden.

## 12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

### 12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleile oder an Partner/in

**Abzugsfähig** sind die nachweislich bezahlten periodisch in Rentenform fliessenden Unterhaltsbeiträge.

**Nicht abzugsfähig** sind Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen.

### 12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für den Unterhalt von Kindern bezahlte Alimente (**Kinderalimente**) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für die Aufteilung von gesamthaft zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen gilt der Aufteilungsschlüssel unter Ziffer 5.1.

Unterhaltsbeiträge für Kinder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, können nicht mehr abgezogen werden. An die Stelle des Alimentenabzugs kann der Kinderabzug treten (vgl. Ziffer 22.1).

### 12.3 Rentenleistungen und dauernde Lasten

**Abziehbar** ist der nachweislich bezahlte Ertragsanteil einer Leibrente. Bei **Leibrenten** und **Verpfändungen** nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert die steuerbaren Ertragsanteile auf ihrer Webseite.

Zu den **dauernden Lasten** gehören Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB). Abziehbar ist z. B. der bezahlte periodisch zu entrichtende Baurechtszins.

## 13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a

### 13.1 Einkäufe Säule 2

**Abziehbar** sind Beiträge für den Einkauf von Dienstjahren und der Höhereinkauf, soweit sie nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind.

**Nicht abziehbar** ist ein Einkauf von Beitragsjahren, wenn innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf ein Kapitalbezug aus der Vorsorge erfolgt. Bei Verletzung der Kapitalbezugssperre kann auch eine bereits rechtskräftige Veranlagung nachträglich korrigiert und der Abzug gestrichen werden (vereinfachtes Nachsteuerverfahren).

Die Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtung sind der Steuererklärung beizulegen.

#### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Einkauf von Beitragsjahren Säule 2, Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, Aufgabe Erwerbstätigkeit ab Alter 58" ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern > Vorsorge und Steuern** publiziert.

### 13.2 Beiträge Säule 3a

Ein Abzug von bezahlten Prämien und Beiträgen an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) setzt die Erzielung eines Erwerbseinkommens und die AHV-/IV-Beitragspflicht voraus.

Folgende Abzüge sind möglich:

- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, **maximal CHF 7'258**.
- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, maximal 20 % des Nettoerwerbseinkommens bzw. des Nettolohns, **maximal CHF 36'288**.

Bei einem Statuswechsel (z. B. Austritt aus der Säule 2 infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) kann im betreffenden Jahr eine Kombination beider Abzüge erfolgen (CHF 7'258 für die Dauer des Angestelltenverhältnisses + 20 % des Reingewinns aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit, maximal jedoch CHF 36'288 für das ganze Jahr).

Unter Erwerbseinkommen ist die **Gesamtheit des Einkommens** aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit pro Person zu verstehen. Der Abzug kann maximal bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, nach Abzug der Berufskosten, geltend gemacht werden. Resultiert aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

**Sind beide Eheleile oder Partner/innen erwerbstätig**, kann jeder bzw. jede von ihnen den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen und Prämien oder Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt haben. Arbeitet eine Person im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug zulässig, wenn die erbrachte Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis vorliegt und ein AHV-/IV-pflichtiger Lohn ausbezahlt wird.

Die **Bescheinigungen über die geleisteten Beiträge** an die Säule 3a sind der Steuererklärung beizulegen.

#### Mehr zum Thema

Die tabellarische Übersicht über "Steuerlich zulässige Höchstabzüge Säule 3a (1985 - 2026)" ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern > Vorsorge und Steuern** publiziert.

## 14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für Versicherungsprämien (inkl. Krankenkassenprämien) und Sparkapitalzinsen können die gemeinsam steuerpflichtigen Eheleute bzw. Partner/innen einen Pauschalabzug von CHF 7'200 pro Jahr geltend machen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug CHF 3'600 pro Jahr.

## 15. Weitere Abzüge

### 15.0 Kinderbetreuungskosten

Ein Abzug kann nur vorgenommen werden bei einer **tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen**. Das trifft insbesondere zu, wenn eine allein erziehende Person erwerbstätig ist bzw. in Ausbildung steht oder erwerbsunfähig ist, oder wenn beide Elternteile diese **Voraussetzungen** erfüllen.

**Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten** können für jedes Kind geltend gemacht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- die steuerpflichtige Person lebt mit dem Kind im gleichen Haushalt;
- das Kind ist noch nicht 14 Jahre alt;
- die betreuende Person ist über 16 Jahre alt
- die Kosten sind vollumfänglich nachgewiesen;
- die Kosten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Erhaltene Unterstützungsbeiträge (z. B. durch Wohnsitzgemeinde) sind von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

Der Abzug ist beschränkt auf maximal CHF 25'000 pro Jahr und Kind. Wenn die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung nur einen Teil des Jahres umfasst, ist eine verhältnismässige Kürzung des Maximalbetrags vorzunehmen. Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten.

Über die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten ist eine **Aufstellung samt Belegkopien** einzureichen.

#### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Kinderbetreuungskosten" ist unter [<www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **Alles zu Steuern > Einkommenssteuer** publiziert.

### 15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV, IV und EO

**Abziehbar** sind die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV von nicht erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden.

**Nicht abziehbar** sind Arbeitgeberbeiträge für privates Personal.

### 15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien

**Abzugsfähig** sind freiwillige Zuwendungen, Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträger und -trägerinnen sowie von Kandidierenden an die Partei bezahlte Werbekosten.

**Nicht abzugsfähig** sind direkte Auslagen für persönliche Werbung, die nicht über eine Partei organisiert und finanziert wurden. Als steuerbefreite politische Parteien gelten alle gegenwärtig im Grossen Rat sowie in den Gemeinde- oder Einwohnerräten vertretenen politischen Parteien.

**Belege müssen nicht beigelegt werden.** Sie können jedoch zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden. Der Maximalabzug beträgt CHF 10'000. Eheleile und eingetragene Partner/innen haben nur Anspruch auf einen Maximalabzug.

### 15.3 Freiwillige Leistungen (Spenden)

**Abzugsfähig** sind nachweisbare freiwillige Leistungen (Spenden) an den Kanton, die aargauischen Gemeinden, die aargauischen Landeskirchen und an steuerbefreite Institutionen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Der Abzug ist auf 20 % des Reineinkommens beschränkt.

Ein Abzug kann nur gewährt werden, wenn die Leistungen (Spenden) gesamthaft **mindestens CHF 100** erreichen; sonst fallen sie steuerlich ausser Betracht.

**Belege müssen nicht beigelegt werden.** Sie können jedoch zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden.

#### Mehr zum Thema

Die jährlichen Listen "Zuwendungen (Spenden) an Institutionen" sind unter [<www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **> Alles zu Steuern > Steuerbefreiung beantragen** publiziert.

### 15.4 Vermögensverwaltungskosten

Als Vermögensverwaltungskosten gelten Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte und zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind. Eine Übersicht zur steuerlichen Behandlung von Vermögensverwaltungskosten kann auf der Webseite der Schweizerischen Steuerkonferenz [www.ssk-csi.ch](http://www.ssk-csi.ch) entnommen werden.

**Abziehbar** sind die Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Negativzinsen auf Guthaben bei Finanzinstituten;
- Kosten für die Rückforderung der Verrechnungssteuer.

**Nicht abziehbar** sind:

Entschädigungen für eigene Bemühungen;

Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften;

Courage und Stempelgebühren bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;

Kosten für Anlageberatung, Erzielung steuerfreier Kapitalgewinne, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen usw.;

Gebühren für Kreditkarten, Bargeldbezüge und privaten Zahlungsverkehr.

Abziehbar ist die erfolgsunabhängige Vermögensverwaltung durch Dritte gegen Nachweis (pauschale oder wertabhängige Gebühr). Eine erfolgsabhängige Gebühr ist grundsätzlich nicht abziehbar, da es sich dabei um Anlageberatung und nicht um Vermögensverwaltung handelt.

Bei einer kombinierten Vermögensverwaltungsgebühr ist der abziehbare Anteil zu schätzen (in der Regel 3 % der verwalteten Depotwerte am Ende des Jahres). Belegkopien müssen beigelegt werden.

## 15.5 Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

**Abzugsfähig** sind die Kosten für:

- selbst bezahlte Weiterbildungskosten (z. B. Sprach- und andere Fachkurse, Meisterprüfung usw.). Die Kosten sind um allfällige Beiträge der Arbeitgebenden oder von Dritten zu kürzen;
- selbst bezahlte Umschulungskosten und Berufsaufstiegskosten, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, soweit sie nicht von Dritten (Arbeitgebenden, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind;
- selbst getragene Aus- und Weiterbildungskosten, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

**Generell gilt** für alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungsabzüge:

- Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen.
- Pro Jahr ist der Abzug auf maximal CHF 18'000 begrenzt.
- Bei Verheiratenen und eingetragenen Partner/innen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. Partnerschaft leben, steht dieser Betrag jedem Ehepartner bzw. jeder Partnerin und jedem Partner zu.
- Abziehbar sind Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind hingegen nie abzugsfähig.
- Für Steuerpflichtige, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.

Die Auslagen für Fachliteratur, Informatikhilfsmittel und Arbeitszimmer sind bereits im Pauschalabzug der Berufskosten enthalten. Unter den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten sind somit lediglich der Erwerb von Büchern und allfälligen Hilfsmitteln abziehbar, wenn sie in einem Weiterbildungskurs vorausgesetzt werden. Mit der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die Weiterbildungs- und Umschulungskosten inklusive der entsprechenden Belege einzureichen.

**Nicht abzugsfähig** sind alle Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt, insbesondere:

- Kosten für die Erlernung eines Erstberufs bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II;
- Kosten für den Besuch von Schulen und Kursen, welche nicht ein Erwerbseinkommen zum Ziel haben;
- Kosten für den Besuch von Kursen, die aufgrund von privaten Interessen der betreffenden Person besucht werden.

### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten" ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern > Einkommenssteuer** publiziert.

## 15.6 Weitere Abzüge

### Haushaltlehrlingsabzug

Wurden im **privaten Haushalt** der steuerpflichtigen Person(en) in eidgenössisch anerkannten Berufen Lernende ausgebildet, kann die Hälfte der entstandenen effektiven Lohn- und Lohnnebenkosten in Abzug gebracht werden. Derselbe Abzug wird auch bei einer Anlehre zur Haushaltmitarbeiterin oder zum Haushaltmitarbeiter gewährt. Wenn die Lernenden Kinder betreuen, für welche ein Abzug der Kinderbetreuungskosten gewährt wird, kann kein Haushaltlehrlingsabzug geltend gemacht werden.

## 16. Sonderabzug für zweitverdienenden Ehepartner bzw. Partner/in

Der Abzug von CHF 600 kann nur gewährt werden, wenn beide Personen erwerbstätig sind. Als zweitverdienende Person gilt diejenige mit dem tieferen Erwerbseinkommen. Der Abzug kann maximal in der Höhe des verbleibenden Einkommens der zweitverdienenden Person nach Abzug der Beaufsauslagen und allfälliger Beiträge an die Säule 3a und Einkäufe Säule 2 gewährt werden.

Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit einer Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person wird der Abzug ebenfalls gewährt.

## 17. Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Für die Geltendmachung eines Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten kann das entsprechende Hilfsblatt verwendet werden. Die Kosten müssen mit **Belegkopien** nachgewiesen werden; eine pauschale Aufstellung der Krankenkasse genügt diesen Anforderungen nicht. Von den massgebenden Kosten sind Dritteistungen, allfällige Hilflosenentschädigungen sowie Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen.

### Mehr zum Thema

Das Merkblatt "Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten" ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Alles zu Steuern > Krankheit und Behinderung** publiziert.

### 17.1 Krankheits- und Unfallkosten

**Abziehbar** als Krankheitskosten sind insbesondere **selbst bezahlte** Arzt-, Zahnarzt-, Spital- und Kuraufenthaltskosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen.

**Nicht abziehbar** sind Auslagen für Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- und Fitnesskuren usw. Aufenthaltskosten in einem Altersheim stellen grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten (ausgenommen behinderungsbedingte Kosten, vgl. Ziffer 17.2) dar. Abziehbar sind nur die zusätzlichen Pflegeleistungen.

### 17.2 Behinderungsbedingte Kosten

Als behindert gilt eine Person mit **dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung**, die es erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es sind dies insbesondere Bezügerinnen und Bezüger von IV-Leistungen und/oder Hilflosenentschädigungen. Erstmalig ist eine solche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Nicht als Behinderung gilt eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät).

**Abziehbar** sind die nachgewiesenen, selbst bezahlten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen, nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen. Darunter fallen insbesondere Kosten für die behinderungsbedingt notwendige Pflege, Betreuung, Begleitung und Überwachung sowie Kosten für behinderungsbedingte Haushalthilfen, Kinderbetreuung, Aufenthalt in speziellen Tagesstrukturen für Menschen mit einer Behinderung.

**Ebenfalls abziehbar** sind die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit einer Behinderung oder in einem Pflegeheim. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.

Unter die behinderungsbedingten Kosten fallen beispielsweise:

- die Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes;
- Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel;
- die behinderungsbedingte Anpassung einer Wohnung oder eines Eigenheimes (z. B. Einbau Treppenlift, Rollstuhlrampe, Behinderten-WC usw.).

Anstelle der effektiven behinderungsbedingten Mehrkosten können Menschen mit einer Behinderung, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, jährlich folgende **Pauschalabzüge** geltend machen:

- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades CHF 2'500
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades CHF 5'000
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 geltend machen können im Weiteren – unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung – Gehörlose sowie nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen (jedoch nicht kumulativ).

## 18. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten

Der aufzurechnende Selbstbehalt bezieht sich nur auf die Krankheits- und Unfallkosten unter Ziffer 17.1 und berechnet sich wie folgt:

**(Nettoeinkommen gemäss Ziffer 20) x 5 : 95**

Von den behinderungsbedingten Kosten (Ziffer 17.2) ist kein Selbstbehalt aufzurechnen.

## 19. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)

Für die Gewährung der Steuerfreibeträge (Sozialabzüge) sind die **Verhältnisse am 31.12.2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht** (bei unterjähriger Steuerpflicht) massgebend.

### 19.1 Kinderabzug pro Kind

Der Kinderabzug ist wie folgt gestaffelt:

Alter des Kindes	Betrag
für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 9'300
für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 10'300
für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen	CHF 12'400

Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, Anspruch auf den Abzug. Wer einen Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Kinderalimenten) beanspruchen kann, hat in der Regel kein Anrecht auf einen Kinderabzug.

#### **Der Kinderabzug kann pro Kind nur einmal gewährt werden.**

Ihr Steueramt nimmt eine Gegenprüfung vor und gewährt den Kinderabzug und die kinderrelevanten Abzüge inklusive Tarif nur bei einem Elternteil.

#### **19.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person**

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die am Stichtag Unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, können CHF 2'600 als Unterstützungsabzug in Abzug gebracht werden. **Die erbrachten Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen und die Unterstützungsbedürftigkeit muss am Stichtag noch fortbestehen.** Mit der Steuererklärung ist eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung einzureichen. **Zahlungsbelege sind beizulegen.**

#### **19.3 Invalidenabzug**

Bezieht die steuerpflichtige Person mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, kann der Invalidenabzug in der Höhe von CHF 3'200 geltend gemacht werden. Soweit behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt ein Abzug.

#### **19.4 Betreuungsabzug**

Wer im gemeinsamen Haushalt eine pflegebedürftige Person betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht, hat Anrecht auf einen Betreuungsabzug in der Höhe von CHF 3'200.

Der **Abzug kann nicht gewährt** werden, wenn die steuerpflichtige Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird.

**Kein Anspruch** auf den Betreuungsabzug besteht, wenn für die betreute Person bereits ein Kinderabzug oder ein Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Alimente) gewährt worden ist.

#### **24. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen**

Wenn das in Ziffer 23 errechnete Einkommen geringer als CHF 35'000 ist, kann ein zusätzlicher Sozialabzug geltend gemacht werden. Die Höhe des Abzugs ist abhängig vom Reineinkommen gemäss Ziffer 23.

Der Abzug beträgt:

<b>Einkommensstufen</b>	<b>Betrag</b>
bis zu einem Reineinkommen von CHF 14'999	CHF 12'000
bei einem Reineinkommen zwischen CHF 15'000 und CHF 19'999	CHF 7'500
bei einem Reineinkommen zwischen CHF 20'000 und CHF 24'999	CHF 3'000
bei einem Reineinkommen zwischen CHF 25'000 und CHF 29'999	CHF 2'000
bei einem Reineinkommen zwischen CHF 30'000 und CHF 34'999	CHF 1'000

## Vermögen im In- und Ausland

### Allgemeine Ausführungen

Für die Vermögenssteuer ist **das gesamte am 31.12. vorhandene , im In- und Ausland gelegene Vermögen** anzugeben. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für die Vermögenssteuer das gesamte an diesem **Stichtag** (Wegzugsdatum, Todestag) vorhandene im In- und Ausland gelegene Vermögen anzugeben.

**Nutzniessungsvermögen** ist von der nutzniessungsberechtigten Person zu versteuern.

## 20. Bewegliches Vermögen

### 20.1 Wertschriften

#### Wertschriftenverzeichnis

Bei **nicht kotierten Aktien und Anteilsscheinen** kann der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden. Die Steuerbehörde wird der Veranlagung automatisch den aktuellen Steuerwert zugrunde legen. Zu dessen Festsetzung wird die definitive Veranlagung der juristischen Person abgewartet.

Bei **Aktien und Anteilscheinen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**, die nicht an der Börse kotiert sind und keinem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, wird der Steuerwert um 50 % herabgesetzt.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegebenen Kursliste (= Kursliste der ESTV) entnommen werden. Auf dieser Webseite sind zudem die Steuerwerte von Bank-Kassen-Obligationen, Devisen – Banknoten, Devisen – Jahresmittelkurse, Kryptowährungen und Goldmünzen und Edelmetalle publiziert.

#### Steuerbewerteter Depotauszug

Als steuerbewerteter Depotauszug darf **nur ein zu Steuerzwecken von der Bank erstellter Auszug** erfasst werden, welcher die detaillierten Erträge sowie Zu- und Abgangsdaten enthält. Solche Auszüge erstellt die Bank in der Regel nur, wenn sie entsprechend beauftragt wird. Der Zusammenfassung (Rekapitulation) können die pro Rubrik zu erfassenden Totalwerte entnommen werden. **Der vollständige Auszug ist dem Wertschriftenverzeichnis beizulegen.**

Falls nur ein **Bestandesauszug ohne detaillierte Erträge** per Ende Jahr vorliegt, sind sämtliche Positionen einzeln zu erfassen.

Ausgleichszahlungen und der Ertrag aus Securities Lending sind (je nach Bank) im Depotauszug separat ausgewiesen. Sie müssen daher bei der Erfassung in eTAX AARGAU separat erfasst werden.

In der Zusammenfassung eines Depotauszugs kann ein positiver oder negativer Überhang aus Differenzbesteuerung ausgewiesen sein. Solche Werte sind im Feld Ergebnis aus Differenzbesteuerung zu erfassen. Allfällig andere in eTAX AARGAU enthaltene Zinsen aus Differenzbesteuerung würden soweit zulässig mit diesem Ergebnis verrechnet und im gedruckten Wertschriftenverzeichnis ausgewiesen. Mögliche Verrechnungen werden durch die Steuerbehörde immer kontrolliert und ergänzt.

Sollzinsen und Depotgebühren werden nicht im Wertschriftenverzeichnis ausgedruckt, sondern automatisch den entsprechenden Positionen der Steuererklärung zugewiesen.

#### Mehr zum Thema

Informationen zum **eSteuerauszug** sind unter [<http://www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **Alles zu Steuern > eSteuerauszug** publiziert.

## **Bank- und Postkonti**

Seit 2011 sind Zinsen bis CHF 200 in Regel verrechnungssteuerfrei. Wurde trotzdem ausnahmsweise eine Verrechnungssteuer belastet, so ist das entsprechende Feld auf der Erfassungsmaske zu markieren. Der Beleg mit dem ausgewiesenen Verrechnungssteuerabzug muss dem Wertschriftenverzeichnis beigelegt werden.

Als Postkonto sind ausschliesslich Konti bei der schweizerischen Postfinance zu bezeichnen. Ein Konto bei einer ausländischen Postbank ist als Bankkonto zu erfassen.

Bei Eingabe in Fremdwährung wird automatisch der Endjahreskurs vorgeschlagen.

Ein allfälliger **Negativsaldo** sowie **Sollzinsen** werden nicht im Wertschriftenverzeichnis ausgedruckt sondern automatisch den entsprechenden Positionen in der Steuererklärung zugewiesen.

Erfasste **Spesen** werden in der Steuererklärung unter Vermögensverwaltungskosten ausgedruckt.

## **Obligationen**

Als **Steuerwert von Kassenobligationen** ist der **Nennwert** oder der durch die Bank per 31. Dezember mitgeteilte Wert zu erfassen.

Für die Erfassung von an der Schweizer Börse gehandelte Obligationen empfiehlt es sich, die Kursliste der ESTV zu verwenden. Mittels Valoren-Nr. oder Schuldner-Bezeichnung kann der gewünschte Titel ausgewählt werden. Anschliessend sind nur noch die Nennwerte per 31. Dezember respektive per Zinstermin zu erfassen.

Für nicht in der Kursliste der ESTV erscheinende Obligationen (z. B. an ausländischen Börsen gehandelte) ist als Steuerwert der Jahresendwert gemäss Angaben der Bank einzugeben.

Bei Fremdwährungen wird als Umrechnungskurs per 31. Dezember der Endjahreskurs und für die Ertragstermine jeweils der entsprechende Monatsmittelkurs vorgeschlagen (gemäss Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

## **Aktien an der Börse gehandelt**

Für die Erfassung von in der Schweiz gehandelten Aktien empfiehlt es sich, die Kursliste der ESTV zu verwenden. Mittels Valoren-Nr., ISIN-Nr. oder Gesellschafts-Bezeichnung kann der gewünschte Titel ausgewählt werden. Anschliessend sind nur noch die Stückzahlen per 31. Dezember respektive per Dividendentermin zu erfassen.

Für nicht in der Kursliste der ESTV erscheinende Titel (z. B. an ausländischen Börsen gehandelte) ist als Steuerwert der Jahresendwert gemäss Angaben der Bank einzugeben. Bitte zuerst prüfen, ob die richtige Wertschriftenart ausgewählt wurde (z. B. nicht Anlagefonds anstatt Aktien).

Beim **Dividendentermin** ist das Datum einzugeben, per welches die Dividende zahlbar war. Wenn also z. B. bei einer ausländischen Gesellschaft der Aktienbesitz am 11. Juni (Ex-Datum) für den Dividendenanspruch per 10. Juli (Zahlbar-Datum) massgebend ist, muss der 10. Juli erfasst werden.

**Gratisaktien** sind sowohl gratis abgegebene Aktien wie gratis vorgenommene Nennwerterhöhungen. Der dadurch (gratis) erzielte Nennwertzuwachs stellt in der Schweiz steuerbares Einkommen dar. Bei ausländischen Titeln kann dafür kein Antrag auf pauschale Steueranrechnung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen gestellt werden.

**Andere geldwerte Leistungen** sind Leistungen wie z. B. Portefeuilleausschüttungen, Liquidationsausschüttungen, Erträge aus Fusion/Umtausch usw. Der daraus resultierende steuerbare Ertrag basiert im Gegensatz zu den Gratisaktien auf dem Verkehrswert. Bei ausländischen Titeln kann dafür kein Antrag auf pauschale Steueranrechnung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen gestellt werden.

Bei **Fremdwährungen** wird als Umrechnungskurs per 31. Dezember der Endjahreskurs und für die Ertragstermine jeweils der entsprechende Monatsmittelkurs vorgeschlagen (gemäss Daten der ESTV).

#### **Anlagefonds, Sicav, anlagefondsähnliche Vermögen sowie derivative Finanzinstrumente**

Für die Erfassung empfiehlt es sich, die Kursliste der ESTV zu verwenden. Mittels Valoren-Nr. oder Bezeichnung kann der gewünschte Titel ausgewählt werden. Anschliessend sind nur noch die Stückzahlen per 31. Dezember respektive per Fälligkeitstermin zu erfassen.

Die **steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Erträge** sind grundsätzlich ebenfalls in der Kursliste der ESTV enthalten. Wenn jedoch im Zeitpunkt deren Veröffentlichung der steuerbare Ertrag aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht ermittelt werden konnte, wird der Vermerk 'Ertrag fehlt' ins Wertschriftenverzeichnis gedruckt. In solchen Fällen setzt die Steuerbehörde den korrekten Wert ein.

**Achtung:** Die Kurslistendatenbank wird in der Regel einmal monatlich soweit möglich aktualisiert.

Für nicht in der Kursliste der ESTV erscheinende Fonds sind die Werte gemäss Angaben der Bank respektive. gemäss Ausschüttungsbelegen einzugeben. Bitte zuerst prüfen, ob die richtige Wertschriftenart ausgewählt wurde (z. B. nicht Aktien für einen in Aktien investierenden Anlagefonds).

Bei Fremdwährungen wird als Umrechnungskurs per 31. Dezember der Endjahreskurs und für die Ertragstermine jeweils der entsprechende Monatsmittelkurs vorgeschlagen (gemäss Daten der ESTV).

#### **Einmalzinsberechnung aus Differenzbesteuerung – BondFloorPricing**

Bei verschiedenen derivativen Finanzinstrumenten errechnet sich der steuerbare Zins aus der Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreis resp. Erlös bei Verfall (siehe Merkblatt Erläuterung zur Besteuerung von kombinierten Produkten). Bei Kauf und/oder Verkauf von Teilmengen muss der Zins pro Teilmenge berechnet werden.

Bei **Verfall** eines solchen Produktes ist der **Nennwert/Anzahl per Verfall** (anstatt per 31. Dezember) zu erfassen. In der Erfassungsmaske für BondFloorPricing ist das Kaufdatum und bei Fremdwährung allfällig der Kurs gemäss Belegen einzugeben. Bei einem Teilverkauf vor Verfall ist via "Zu-/Abgänge" Nennwert/Anzahl dieses Teilverkaufs zu erfassen und eine separate Zinsberechnung für die Teilmenge durchzuführen.

Ein **Verkauf** eines solchen Produktes oder einer Teilmenge davon ist via "Zu-/Abgänge" zu erfassen und pro Verkauf eine Zinsberechnung für die jeweilige Menge durchzuführen. Bei Fremdwährung kann der vorgeschlagene Kurs durch den Kurs gemäss Beleg ersetzt werden. Kaufs- und Verkaufs-/Rückzahlungsabrechnungen sind immer beizulegen.

#### **Übrige Guthaben (Darlehen, Kontokorrent, Festgeld...)**

Als **Steuerwert** ist der tatsächliche Wert per 31. Dezember einzusetzen.

Für Festgeld-, Treuhandanlagen und Geldmarktbuchforderungen, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind zwingend Zinsbescheinigungen beizulegen.

Bei **Fremdwährungen** wird als Umrechnungskurs per 31. Dezember der Endjahreskurs und für den Zinsertrag der Jahresmittelkurs vorgeschlagen (gemäss Daten der ESTV).

## **Anteilscheine, Aktien (nicht an der Börse gehandelt)**

### **Raiffeisenbankanteilscheine**

Der Steuerwert von Raiffeisenbankanteilscheinen entspricht dem Nominalwert. Ein Abzug auf diesem Wert ist ausgeschlossen, da solche Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert an die Genossenschaft zurückgegeben werden können. Als Ertrag ist der im Deklarationsjahr ausbezahlte Zins (= in der Regel der Zins für das vorherige Kalenderjahr) anzugeben.

### **Übrige nicht kotierte Aktien und Anteilsscheine**

Bei den übrigen nicht kotierten Aktien und Anteilsscheinen kann der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden. Die Steuerbehörde legt der Veranlagung automatisch den korrekten Steuerwert zu grunde. Sofern es sich dabei um Titel von inländischen Kapitalgesellschaften handelt, welche auch keinem organisierten, ausserbörslichen Handel unterliegen, wird ein Abzug von 50 % gewährt.

Es sind **nur im Deklarationsjahr fällige Erträge** zu deklarieren.

### **Beispiel**

Eine am 31.03.2025 für das Geschäftsjahr 2024 beschlossene Dividende stellt eine Fälligkeit 2025 dar und ist deshalb erst in der nächsten Steuererklärung aufzuführen.

### **Grabfonds**

Als Grabfonds anerkannt und steuerfrei sind für den Grabunterhalt angelegte Bankkonti mit einem Bestand bis zu CHF 6'000 (für ein Einzelgrab). Die daraus resultierenden Erträge sind in der Regel nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie den Betrag von CHF 200 nicht übersteigen. Sofern trotzdem eine Verrechnungssteuer belastet wurde, kann diese zurückfordert werden, indem die verwaltende Person Bestand und Ertrag mit dem Vermerk «Grabfonds» und unter Beilage des Zinsbeleges in Rubrik A des persönlichen Wertschriftenverzeichnisses aufführt und in Rubrik B wieder in Abzug bringt.

Die **Zinsbescheinigung** ist mit dem Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

### **Lotteriegewinne (Lotto, Toto ...)**

Verrechnungssteuerguthaben, die zur Hauptsache auf Lotteriegewinne zurückzuführen sind, werden zur Verrechnung mit den Steuern an die Finanzverwaltung der Gemeinde überwiesen.

### **Anteile an gemeinsamen Guthabten mit Dritten**

**Stockwerkeigentümergemeinschaften** müssen für die Erträge des Vermögens, welches der Finanzierung der gemeinsamen Kosten dient (z. B. Erneuerungsfond), bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen gemeinsamen Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer stellen. Jede Stockwerkeigentümerin und jeder Stockwerkeigentümer hat den eigenen Anteil an Vermögen und Ertrag auf dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B anzugeben. Die von der Verwaltung der Stockwerkeigentümergemeinschaft zu erstellende **Bescheinigung ist beizulegen**.

Bei **Beteiligung an einem Investmentclub** ist zu prüfen, ob eine allfällige Verrechnungssteuerrückforderung nicht durch den Investmentclub selbst bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfolgt. Falls dies nicht zutrifft und sowohl Erträge mit und ohne Verrechnungssteuerabzug erzielt worden sind, müssen diese getrennt in zwei Positionen erfasst werden.

### **Auszahlung Verrechnungssteuer**

Die Verrechnungssteuer kann entweder auf ein persönliches Konto (Bank oder Post) oder zur Verrechnung mit den Steuern an die Finanzverwaltung der Gemeinde ausbezahlt werden.

Allfällige Guthaben betreffend die pauschale Steueranrechnung oder den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA werden an denselben Ort wie die Verrechnungssteuer überwiesen.

## **Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen**

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dient zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Wertschriftenerträgen aus ausländischen Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine doppelte Besteuerung erfolgt, wenn der ausländische Staat auf Wertschriftenerträgen eine Quellensteuer erhebt (wie z. B. die schweizerische Verrechnungssteuer) und dieselben Erträge in der Schweiz mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen besteht bei den meisten ausländischen Staaten ein Rückforderungsrecht für einen Teil der dort belasteten Quellensteuer. Anstelle eines solchen Rückforderungsrechts findet vereinzelt aber auch bereits im Zeitpunkt der Ausschüttung eine reduzierte Belastung statt. Für den im ausländischen Staat verbleibenden, nicht rückforderbaren Teil kann in der Schweiz mit dem Ergänzungsblatt zum Wertschriftenverzeichnis (DA-1) die Anrechnung ausländischer Quellensteuern geltend gemacht werden.

Das Kantonale Steueramt berechnet anhand der persönlichen Veranlagungsdaten die sich aus den ausländischen Erträgen für die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde ergebende betragsmässige Belastung. Dieser Betrag wird mit dem Total der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern verglichen und der geringere der zwei Beträge ausbezahlt. Die Auszahlung stellt keine Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer dar. Sie ist vielmehr die Vergütung der andernfalls aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens in der Schweiz zu viel erhobenen Einkommenssteuern.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann laut eidgenössischer Verordnung nur gewährt werden, wenn die Summe der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern in einem Jahr den Betrag von CHF 100 übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so gelangt die Nettobesteuerung zur Anwendung.

### **Nettobesteuerung**

Bei der Nettobesteuerung wird die Brutto-Dividende abzüglich die nicht rückforderbare ausländische Quellensteuer (in der Regel nur ein Teil der gesamten ausländischen Steuer) besteuert. Beispiel: Eine Brutto-Dividende von CHF 200 mit einer nicht rückforderbaren ausländischen Steuer von 15 % ergibt einen steuerbaren Nettoertrag in Rubrik B von CHF 170.

### **Kein Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern**

Anstelle eines Antrags auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1) kann die Nettobesteuerung beantragt werden. Dies geschieht in eTAX AARGAU durch das Markieren des Feldes "kein Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern". Dadurch wird wie im Beispiel oben automatisch der Nettoertrag in Rubrik B oder allenfalls im Ergänzungsblatt RUS ausgedruckt.

Die Nettobesteuerung ist dann von Vorteil, wenn aufgrund von deklarierten Schuldzinsen ein sehr geringes oder gar kein Guthaben aus Anrechnung ausländischer Quellensteuern resultiert. Der Entscheid – Nettobesteuerung oder Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern – ist einzig Sache der Steuerpflichtigen. Eine Beratung seitens der Steuerbehörde ist ausgeschlossen. Wenn jedoch ein Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern gestellt worden ist, kann nicht nachträglich die Nettobesteuerung gefordert werden.

### **Kryptowährungen**

Als Wert per 31. Dezember ist der Jahresendkurs einzusetzen.

Die offiziellen Steuerwerte der Eidgenössischen Steuerverwaltung der am meisten gebrauchten Kryptowährungen sind in eTAX AARGAU hinterlegt. Beim Auswählen der entsprechenden "Kryptowährung" wird der Steuerwert automatisch vorgeschlagen. Anschliessend ist nur noch die Anzahl per 31. Dezember zu erfassen.

Ist eine Kryptowährung nicht in eTAX AARGAU hinterlegt, ist die Art "Andere" auszuwählen. In diesem Fall müssen die Felder Bezeichnung, Anzahl und Steuerwert/Stk. in Schweizer Franken ausgefüllt werden.

#### Mehr zum Thema

Informationen zur **Deklaration von Kryptowährungen** sind unter [<www.ag.ch/steuern>](http://www.ag.ch/steuern) **Alles zu Steuern > Kryptowährungen** publiziert.

## 20.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der Kursliste der ESTV entnommen werden.

Steuerpflichtig und zu deklarieren sind auch alle weiteren Guthaben wie z. B. Legate. Ebenfalls zu deklarieren ist das Verrechnungssteuerguthaben gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

## 20.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Steuerwert (inklusive allfällige Boni, Überschussanteile) abzustellen. Die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Rentenversicherungen mit Rückkaufswert unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

**Steuerfrei** sind die Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der Säulen 2 und 3a, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen gebunden sind.

## 20.4 Anteile an unverteilten Erbschaften

Vermögensanteile an unverteilten Erbschaften sind **genau zu bezeichnen** und mit einer detaillierten Aufstellung, unterteilt nach Liegenschaften und anderen Vermögenswerten, auszuweisen.

## 20.5 Private Fahrzeuge

Für die privaten Fahrzeuge berechnet sich der Steuerwert in Prozenten des **Katalogpreises**.

Inverkehrsetzung (Jahr)	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Steuerwert in %	70	50	35	25	15	10	5	0

Diese Tabelle gilt nicht für Liebhaberfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Oldtimer und Boote. Vgl. dazu Ziff. 30.6. Für sie ist der Verkehrswert massgebend.

## 20.6 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen z. B. Wohnwagen, Wohnmobile, Oldtimer, Liebhaberfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen oder immaterielle Güter wie Erfindungspatente; sie werden zum Verkehrswert besteuert.

Die einzelnen Gegenstände sind in einer separaten Aufstellung genau zu bezeichnen.

Der **Hausrat stellt kein steuerbares Vermögen dar**.

## 21. Liegenschaften

### Steuerwerte gemäss Schätzungsverfügung

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen und im Ausland.

Es ist der gemäss "Eröffnung der allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften" festgesetzte Steuerwert per 1. Januar 2025 einzusetzen.

### Ausländische Liegenschaften

Der Steuerwert von ausländischen Grundstücken ist auf 80 % des aktuellen Verkehrswerts festzulegen.

Der Eigenmietwert bei ausländischen Liegenschaften beträgt 3 % des Steuerwerts.

### Besonderheiten für Liegenschaften von selbstständig Erwerbenden

Für die Zuteilung von Liegenschaften in privat und geschäftlich genutzte Teile gilt die Präponderanzmethode: Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, welche ganz oder zum überwiegenden Teil (d. h. zu mehr als 50 %) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Objekte mit überwiegend geschäftlicher Nutzung stellen somit vollumfänglich Geschäftsvermögen dar und sind im Liegenschaftenverzeichnis in der Rubrik A einzusetzen. Liegenschaften mit überwiegend privater Nutzung stellen vollumfänglich Privatvermögen dar.

## 22. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbende

### 22.1 Anteile Personengesellschaft

Die **Einkommensanteile von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind anhand der Jahresrechnung zu bescheinigen. Folgende Punkte sind mindestens in der Jahresrechnung auszuweisen:

- Kapitaleinlage (Kapitalkonto)
- Guthaben bei der Gesellschaft
- Schulden bei der Gesellschaft
- Privatkonto

Ohne die entsprechenden Angaben ist der Fragebogen "Kollektiv- und Kommanditgesellschaften" auszufüllen.

Für **Vermögensanteile an einfachen Gesellschaften** (Baukonsortien usw.) sind detaillierte Aufstellungen beizulegen.

#### Mehr zum Thema

Folgendes Formular zur Ziffer 32.2 ist unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern) > **Steuererklärung einreichen** publiziert:

- Fragebogen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

### 22.2 Geschäftsaktiven

Das bewegliche Geschäftsvermögen (inklusive Wertschiften) ist zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel zum **Buchwert**, zu deklarieren.

Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind die Geschäftsaktiven mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.

#### **34. Total der Schulden**

Abziehbar sind die am 31. Dezember bestehenden Schulden.

Die Schulden sind im **Schuldenverzeichnis** aufzuführen und belegmässig nachzuweisen. Erforderlich ist auch die Angabe des Gläubigers bzw. der Gläubigerin mit genauer Adresse und des Zinssatzes.

Geschäftsschulden sind mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.

## **Direkte Bundessteuer**

### **Allgemeine Ausführungen**

Die kantonale Einkommenssteuer und die direkte Bundessteuer beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Das für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern massgebende steuerbare Einkommen deckt sich deshalb nicht mit dem steuerbaren Einkommen für die direkte Bundessteuer.

Die Abzüge bei der direkten Bundessteuer weichen teilweise von den Abzügen bei den kantonalen Steuern ab. Das gilt beispielsweise für den Abzug von Spenden an politische Parteien, den Kinderbetreuungskostenabzug, die Aus- und Weiterbildungskosten, den Versicherungsabzug, den Sonderabzug für zweitverdienende Ehegatten bzw. PartnerIn und die Sozialabzüge. In diesen Fällen werden die kantonalen Abzüge aufgerechnet und durch die bei der direkten Bundessteuer massgebenden Abzüge ersetzt.

Eine Übersicht über die Abzüge, Ansätze und Tarife bei der direkten Bundessteuer finden Sie unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

### **Mietwertzuschlag auf kantonalem Eigenmietwert**

Die aargauischen Eigenmietwerte sind tiefer als die für die direkte Bundessteuer massgebenden Werte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bestimmt, dass zum kantonalen Eigenmietwert (Ziffer 6.1) für die Steuerperiode 2025 ein Zuschlag von 12.9 % (für nicht landwirtschaftliche Grundstücke) bzw. 0 % (für landwirtschaftliche Grundstücke) hinzugerechnet werden muss.

### **Veränderter pauschaler Liegenschaftsunterhalt**

Bei Steuerpflichtigen, welche für das selbst bewohnte Eigenheim die Unterhaltskosten pauschal mit 10 % bzw. 20 % des Mietwerts geltend machen, erfolgt eine automatische Anpassung des Abzugs unter Berücksichtigung des Mietwertzuschlags.

### **Weitere Abzüge bei der direkten Bundessteuer**

#### **Unternutzungsabzug**

Der Unternutzungsabzug vermindert die steuerliche Belastung durch den Eigenmietwert, wenn die Fläche eines Hauses oder einer Wohnung in einem Missverhältnis zum Wohnbedürfnis der darin wohnenden Person steht. Der Abzug setzt voraus, dass einzelne Räume (z. B. nach dem Auszug der Kinder) dauernd tatsächlich nicht benutzt werden. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – z. B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer oder Bastelraum benutzt, kann für sie kein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden.

Die Höhe des Unternutzungsabzugs ist verhältnismässig zur gesamten Wohnfläche vorzunehmen.

Der **Unternutzungsabzug kann bei den kantonalen Steuern nicht vorgenommen werden**.

#### **Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien**

Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien können bis maximal CHF 10'600 abgezogen werden. Die Belege müssen nicht beigelegt werden. Sie können jedoch zu Kontrollzwecken nachträglich durch die Steuerbehörde einverlangt werden.

## **Dividendenentlastung**

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals sind nur im Umfang von 70 % steuerbar. Es kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

## **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Abziehbar sind lediglich Fahrtkosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'300.

## **Abzug vom Steuerbetrag für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen**

In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, erhalten neben dem entsprechenden Sozialabzug eine Reduktion auf dem Steuerbetrag von CHF 263 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

## **Zweitverdienerabzug**

Wenn bei einem Ehepaar beide Ehegatten erwerbstätig sind, können vom niedrigeren Einkommen (nach Berücksichtigung sämtlicher Abzüge) 50 %, mindestens CHF 8'600, maximal CHF 14'100, in Abzug gebracht werden. Liegt das Einkommen unter CHF 8'600, so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden.

## **Versicherungsabzug**

- Ehepaar mit Beiträgen Säulen 2 und 3a CHF 3'700
- Ehepaar ohne Beiträge Säulen 2 und 3a CHF 5'550
- Alleinstehende mit Beiträgen Säulen 2 und 3a CHF 1'800
- Alleinstehende ohne Beiträge Säulen 2 und 3a CHF 2'700

Zusätzlich CHF 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

## **Kinderdrittbetreuungsabzug**

Für die Kosten der Fremdbetreuung eines Kindes kann unter folgenden Voraussetzungen ein Abzug erfolgen:

- das Kind hat das 14. Altersjahr noch nicht vollendet;
- das Kind lebt mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt;
- die Kosten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Der Maximalabzug für die Kosten der Fremdbetreuung beträgt CHF 25'800.

## **Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung**

Der Maximalabzug für die Kosten beträgt CHF 13'000.

## Anhang I: Familienbesteuerung

### 1. Gemeinsam steuerpflichtige Personen

Ehepaare, welche rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, sowie eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren sind gemeinsam steuerpflichtig:

- Ihr **Einkommen und Vermögen** werden ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet**.
- Zum Einkommen und Vermögen der Ehegatten wird auch das Einkommen und Vermögen ihrer **minderjährigen Kinder** gerechnet. Hiervon ausgenommen sind die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und die Grundstücksgewinne der Kinder.
- Ihre Einkommenssteuer wird nach **Tarif B** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. dem Verheiratentarif (direkte Bundessteuer) berechnet.

### 2. Unverheiratete mit Kindern zusammenlebende Personen

Für Einkommen und Vermögen der **Kinder** gelten die Ausführungen zu den gemeinsam steuerpflichtigen Personen analog.

Lebt eine verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person mit einem Kind zusammen, für das der Kinderabzug gewährt wird, werden die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinden in der Regel zum **Tarif für Verheiratete** berechnet.

### 3. Elterntarif bei der direkten Bundessteuer

Der Elterntarif kann beansprucht werden von rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren, verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. **Basis für den Elterntarif ist der Verheiratetentarif**. Der so ermittelte Steuerbetrag wird um CHF 263 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person reduziert.

### 4. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Alle übrigen steuerpflichtigen Personen werden zum **Tarif A** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. zum **Tarif für Alleinstehende** (direkte Bundessteuer) besteuert.

## Anhang II: Steuerberechnung

### Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern

Um die Kantons- und Gemeindesteuern zu berechnen, sind die einfachen Steuern (einfache Einkommenssteuer und einfache Vermögenssteuer) mit dem Steuerfuss des Kantons und mit den in der Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person geltenden Gemeindesteuertüszen zu multiplizieren.

Auskunft über die Höhe der Steuerfusze erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Gemeindesteueraamt.

Um eigene Berechnungen vorzunehmen, können Sie auch das Steuerberechnungsprogramm verwenden.

#### Beispiel

Ehepaar, nicht feuerwehrersatzpflichtig, beide reformiert, wohnhaft in Gemeinde X

Position	Betrag
Steuerbares Einkommen (Ziffer 25)	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen (Ziffer 37)	CHF 100'000.00
einfache Einkommenssteuer Tarif B	CHF 1'864.00
einfache Vermögenssteuer	+ CHF 70.00
<b>Total einfache Steuer</b>	<b>CHF 1'934.00</b>

Kantonssteuer (111 %)	CHF 2'146.70
Gemeindesteuer (Gemeinde X 94 %)	+ CHF 1'818.00
Kirchensteuer (einfache Steuer X 15 %)	+ CHF 290.10
<b>Total Kantons- und Gemeindesteuern</b>	<b>CHF 4'254.80</b>

### Berechnung der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird nur die Einkommenssteuer erhoben. Es gibt dort **keine Vermögenssteuer**.

Der Steuerbetrag ergibt sich direkt aus dem **Tarif**. Es ist keine Multiplikation mit Steuerfuszen notwendig.

Bei Anspruch auf den Elterntarif (Anhang I Ziff. 3) reduziert sich der Steuerbetrag um CHF 263 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

## Anhang III: Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

### 1. Wer ist ersatzabgabepflichtig?

Nach dem Feuerwehrgesetz sind **Männer und Frauen** in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Leisten sie keinen aktiven Feuerwehrdienst, sind sie ersatzabgabepflichtig.

**Keinen Pflichtersatz** zu entrichten haben Personen, die

- aktiven Feuerwehrdienst leisten;
- am 1. Januar des Steuerjahres das 19. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
- am 31. Dezember des Vorjahres das Pflichtalter überschritten, d. h. in der Regel das 44. Altersjahr vollendet haben;
- wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Dienstleistung nicht befähigt sind;
- durch feuerwehrdienstlich verursachte Umstände (Krankheit oder Unfall) dienstuntauglich geworden sind.

Bei **Verheirateten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe** gelten folgende Grundsätze:

- Leistet ein Ehepartner Feuerwehrdienst, entfällt eine Ersatzabgabepflicht für beide Ehepartner.
- Ist nur ein Ehepartner ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des steuerbaren Einkommens der Verheirateten erhoben.
- Die geleisteten Dienstjahre eines (oder beider) Ehepartner werden für die Berechnung des Pflichtersatzes angerechnet.
- Haben die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Verheirateten je einen eigenen Wohnsitz, schuldet jeder Ehepartner am Wohnsitz den ordentlichen Pflichtersatz, berechnet auf dem halftigen Familieneinkommen.

**Werdende Mütter und alleinerziehende Personen mit Kindern** bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind vom aktiven Feuerwehrdienst, nicht jedoch von der Leistung der Ersatzabgabe, befreit.

### 2. Wie wird die Ersatzabgabe berechnet?

Der Pflichtersatz beträgt 2 % des steuerbaren Einkommens, mindestens CHF 30, höchstens CHF 300.

Die Abteilung Feuerwehrwesen, ein Geschäftszweig der Aargauischen Gebäudeversicherung, sorgt für den Vollzug der Feuerwehrgesetzgebung im Kanton.

## Anhang IV: Merkblatt über Abschreibungen

### Allgemeine Ausführungen

Jede Abschreibung, die steuerlich anerkannt werden soll, muss verbucht und objektiv geschäftsmäsig begründet sein. Den Veranlagungsbehörden obliegt grundsätzlich die Pflicht, die geschäftsmäsig Begründetheit der Abschreibungen nachzuprüfen und gegebenenfalls von den Steuerpflichtigen die erforderlichen Ausweise zu verlangen. Im Interesse der Vereinfachung der Veranlagung werden jedoch in der Regel keine besonderen Nachweise verlangt, wenn die Abschreibung im Rahmen der nachstehenden Richtlinien vorgenommen wird. Die vollständigen Merkblätter über Abschreibungen sind auf der Webseite der ESTV erhältlich.

### Nominalansätze für Geschäftsbetriebe

#### Abschreibungen auf Anlagevermögen in Prozenten des Buchwerts

Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die aufgeführten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

Bei Geschäftsbetrieben können im allgemeinen Abschreibungen auf dem Buchwert zugelassen werden bis zu:

##### Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personal-Wohnhäuser

auf Gebäuden allein <sup>1</sup>	2 %
auf Gebäuden und Land zusammen <sup>2</sup>	1,5 %

##### Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

auf Gebäuden allein <sup>1</sup>	4 %
auf Gebäuden und Land zusammen <sup>2</sup>	3 %

##### Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie

auf Gebäuden allein <sup>1</sup>	6 %
auf Gebäuden und Land zusammen <sup>2</sup>	4 %

##### Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

auf Gebäuden allein <sup>1</sup>	8 %
auf Gebäuden und Land zusammen <sup>2</sup>	7 %

#### Legende zu den Tabellen 1–4

<sup>1</sup> – Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestaltungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

<sup>2</sup> – Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z. B. Werkstatt und Büro), so sind die in Tabelle 5 aufgeführten, einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen. Auf überwiegend der privaten Nutzung dienenden Gebäuden kann keine Abschreibung geltend gemacht werden.

### Gebäudenutzung für verschiedene geschäftliche Zwecke

Objekt	Prozentsatz
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobilier, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobi- biliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	40 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Maße schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hard- und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

### Sofortabschreibungen

Die sogenannte Sofortabschreibung kann auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (z. B. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw.) vorgenommen werden und ist auf das Anschaffungsjahr beschränkt. Die Abschreibung hat auf den Endwert von üblicherweise 20 % des Anschaffungswerts zu erfolgen. Weitergehende Abschreibungen sind später, wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, ausgeschlossen.

Gegenstände, auf denen die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind (ausgenommen Werkgeschirr und dgl.) auf einem separaten Konto zu verbuchen, das Anschaffungspreis und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Sofortabschreibungen können nur von Unternehmen vorgenommen werden, welche diese buchmässigen Anforderungen erfüllen.